



A 143: Stadt erwartet zügigen Baubeginn

Halles Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand begrüßt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig zur Autobahn 143. „Nachdem nun auch die letzte verbliebene Klage abgewiesen worden ist, erwartet die Stadt, dass das knapp 13 Kilometer lange Teilstück zügig gebaut wird. Halle (Saale) hat lange genug auf die Vollendung der Westumfahrung warten müssen. Die neue Trasse wird die Stadt vom Durchgangsverkehr spürbar entlasten; zugleich wird Halle als Wirtschaftsstandort noch interessanter für Unternehmen“, so der Oberbürgermeister. Der geplante Streckenabschnitt beginnt nördlich der Anschlussstelle an die Bundesstraße 80 bei Halle-Neustadt in Höhe Bennstedt und erstreckt sich bis zum Autobahndreieck Halle-Nord bei Trotha. Die Trasse verbindet somit die beiden Autobahnen A 38 und A 14 und schließt den Autobahnring rund um die Stadt.

Stadtsingechor zu Gast in Spanien

Der Stadtsingechor zu Halle reist vom 25. bis 28. August nach Spanien. Die 50 Sänger werden eine Messe in Madrid sowie ein Gemeinschaftskonzert mit dem königlichen Knabenchor „Escolania del Real Monasterio del Escorial“ in El Escorial gestalten. Der Besuch in Spanien erfolgt auf Einladung des königlichen Knabenchores. Die Sänger waren im Juni 2017 während einer Deutschlandreise in Halle (Saale) gemeinsam mit dem Stadtsingechor in einem Konzert in der Ulrichskirche zu hören. Die Stadt Halle (Saale) als Träger des Stadtsingechores unterstützt diesen 2019 mit rund 580000 Euro. Weitere Informationen im Internet: www.stadtsingechor-zu-halle.de



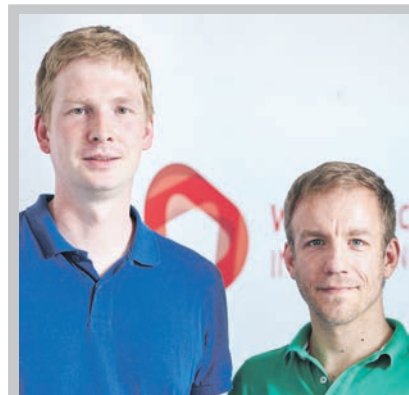
Innovative Ideen für Halle Stadt schafft neue Anreize für Gründer und Unternehmer

Mit einer neuen Kampagne unter dem Motto „Halle Startup!“ rückt die Stadt Halle (Saale) die Gründerszene in den Fokus. Initiatoren sind die drei städtischen Gründerzentren: die Mitteldeutsche Multimediazentrum Halle GmbH, die Bio-Zentrum Halle GmbH und die Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH (TGZ). „Wir wollen Unternehmerpersönlichkeiten und deren Erfolgsgeschichten stärker sichtbar machen“, sagt TGZ-Geschäftsführer Dr. Ulf-Marten Schmieder.



Dr. Mirko Buchholz hat im Innovation Hub am Weinberg Campus die PerioTrap Pharmaceuticals GmbH gegründet. Er entwickelt eine Therapie gegen Parodontitis, ohne dabei Breitbandantibiotika einzusetzen.

Offiziell soll die Kampagne am 5. September starten. An diesem Tag laden die drei Gründerzentren zu einem Sommerfest in das Bio-Zentrum im Technologiepark Weinberg Campus ein. Im Rahmen dessen sollen Unternehmer aus Halle (Saale) geehrt werden – in den Kategorien: Schüler, Startups, Wachstumsunternehmen, unternehmerisches Engagement für die Stadt sowie Lebenswerk. Dafür können Hallenserinnen und Hallenser ab sofort Nominierungen vornehmen. Das TGZ nimmt die Vorschläge entgegen.



Andreas Simon (links) und Marcus Böhme befinden sich mit TrypCo noch in der Gründung. Die beiden sind Mitarbeiter der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der Abteilung Naturstoffbiochemie. Fotos: Hans-Georg Unrau

„Wir wollen den Unternehmergeist und die Gründungskultur in Halle (Saale) mit Investitionen und strukturell fördern und weiter vorantreiben“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. Deshalb investiert das TGZ unter anderem 500000 Euro in den Ausbau des Innovation Hubs am Technologiepark Weinberg Campus. Ab Anfang 2020 können jeweils vier Gründerteams für sechs Monate dort zusammenarbeiten, unterstützt von Beratern, Mentoren und Investoren. Eigens dafür wird ein Verein „Halle Startup Partners“ gegründet, ein Verbund von Unternehmen und Investoren, die den Gründern mit Erfahrungen, Kontakten und auch Geld helfen. „Das sogenannte Accelerator-Programm ist das erste in Sachsen-Anhalt“, so Dr. Schmieder. In einer Pilotphase nutzen derzeit zwei hallesche Startups das Angebot: Die PerioTrap Pharmaceuticals GmbH, eine Ausgründung vom Fraunhofer-Institut für Zelltherapie und Immunologie, entwickelt eine Therapie gegen Parodontitis. Das Gründungsprojekt TrypCo von der Martin-Luther-Universität (MLU) Halle-Wit-

tenberg hat eine Technologie entwickelt, die Antikörper für die Behandlung von Krebs hinsichtlich Wirksamkeit und Stabilität verbessert.

Verstärkt sollen auch Schülerinnen und Schüler für die Themen Forschen und Gründen begeistert werden. So richten das TGZ und die Elektrochemie Halle GmbH gemeinsam ab 2020 den Landeswettbewerb „Jugend forscht“ in Halle (Saale) aus. Zudem wollen Stadt, Stadtwerke, TGZ, MLU, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Unternehmen ein Schüler-Labor im Technologiepark einrichten. Parallel dazu ist ein Lehrpfad zu den Themen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik geplant. Er soll vom Weinberg



Dr. Dominik Lausch ist bereits erfolgreicher Gründer. Mit seinem Team von der Denkweit GmbH hat er ein Verfahren entwickelt, lokal fließenden Strom zu bewerten. Dafür wurde er am 27. Juni mit dem IQ Innovationspreis ausgezeichnet.

Campus über die Peißnitz bis hin zur Saline und dem Holzplatz führen. An verschiedenen Stationen werden Informationstafeln stehen und Wissenschaft zum Anfassen angeboten. Auch hierfür sucht das TGZ Unterstützerinnen und Unterstützer.

Informationen und Kontakt im Internet: www.technologiepark-weinberg-campus.de

INHALT

Auf Augenhöhe mit dem Löffelhund
Bergzoo Halle eröffnet zwei neue Tieranlagen **Seite 2**

Hier spielt die Musik
Halle (Saale) hat im Juni vielfältige Klangerlebnisse geboten **Seite 3**

Neue Farbe für die Silberhöhe
Stadt entwickelt Projekte mit Freiraumgalerie **Seite 5**

Tagesordnungen der Ausschüsse
der Stadt Halle (Saale) **Seite 6**

Bekanntmachungen
der Stadt Halle (Saale) **ab Seite 7**



Der Löffelhund ist ein Wildhund der afrikanischen Savanne, der sich hauptsächlich von Termiten ernährt. Benannt ist er nach seinen auffälligen, großen Ohren mit denen er leiseste Geräusche von Termiten in deren Bauten hören kann. Foto: Thomas Ziegler

Auf Augenhöhe mit dem Löffelhund

Bergzoo Halle eröffnet zwei neue Tieranlagen

Der Bergzoo hat zwei weitere Etappen bei der Umsetzung des Zukunftskonzepts „Bergzoo 2031“ erreicht: Anfang Juni wurden neue Tiergehege eröffnet – für die Löffelhunde und die Pudus, eine süd-amerikanische Gattung der Hirsche. „Das Besondere der Löffelhund-Anlage ist, dass die Besucher sie betreten dürfen. Es ist damit die einzige begehbare Löffelhund-Anlage Deutschlands“, sagt Zoodirektor Dr. Dennis Müller. Zudem stehen beide Anlagen für die Neuordnung des Zoos, die entsprechend des Konzepts nach den Lebensräumen der Tierarten vorgenommen wird.

Der Bergzoo hat 50 000 Euro in die Löffelhund- und 80 000 Euro in die Pudu-Anlage investiert. „Hinzu kommt ein hoher Anteil von Eigenleistungen, die die Tierpfleger, Gärtner und Handwerker des Zoos erbracht haben“, so der Zoodirektor.

„Knapp drei Millionen Euro wurden in den vergangenen drei Jahren bereits investiert – ohne Kredite aufzunehmen und ohne, dass die Stadt Halle ihre jährlichen Zuschüsse in Höhe von rund drei Millionen Euro erhöhen musste“, sagt Aufsichtsratsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. Die Investitionen wurden allesamt aus Eigenmitteln finanziert. Das bislang größte Einzelprojekt ist der Neubau der „Bergterrassen“. Das Restaurant wurde im November 2018 eröffnet.

Rund 2,15 Millionen Euro Eigenmittel wurden investiert.

Im aktuellen Jahr sind noch weitere Bauvorhaben geplant. Bis September wird der Spielplatz auf den Bergterrassen unter dem Motto „Gebirge“ komplett umgebaut. Der historische Dreiseiten-Bauernhof im Zentrum des Bergzoos soll in einem zweistufigen Projekt zu einem Tierbegegnungszentrum ausgebaut werden. Künftig sollen dort seltene Haustierrassen wie das alpine Steinschaf zu sehen sein. In einem zweiten Bauabschnitt im kommenden Jahr soll das Umfeld der Bergterrassen in eine Alm verwandelt werden. Eine neue Streichelanlage und ein Picknickplatz sollen dabei neue Akzente setzen.

Am Haupteingang wird die Sittich-Voliere in ein modernes Affengehege umgewandelt. Parallel dazu werden die Umbauarbeiten im Krokodilhaus für neue Tierarten wie Vögel und Riesenotter vorbereitet. Ebenfalls angelaufen ist der Bau einer neuen Anlage für die Nandus. Die Laufvögel sollen sich künftig mit den Ameisenbären und weiteren Tierarten ein Gehege teilen. Nach der Fertigstellung wird diese neue Anlage zu den größten im Bergzoo zählen.

Insgesamt investiert der Bergzoo für die geplanten Vorhaben in diesem Jahr rund 650 000 Euro.



Camillo Dobrovsky, Magdalena Bier, Katharina Hildmann und Gustav Borggrefe vom halleischen Konservatorium haben bei „Jugend musiziert“ Erste Bundespreise gewonnen.



Die Händel-Preisträgerin von 2017, Vivica Genaux, gestaltete ein Festkonzert.



Mit einer Feierstunde am Händel-Denkmal wurden die Festspiele eröffnet.



Insgesamt 14 Chöre und zahlreiche Besucherinnen und Besucher beteiligten sich an „Halle singt“.



Die Gruppe „Trommelwirbel“ vom Verein „Ein Schutzengel für Kinder“ unterstützte „Halle singt“ tatkräftig.



Händel-Wegweiser leiten Gäste zu den Veranstaltungsorten.



Stargast bei „Bridges to Classics“: Joe Lynn Turner, Sänger bei Deep Purple



Bernd Ruf hat bereits zum 17. Mal das Konzert „Bridges to Classics“ dirigiert.



Die „Los Cuban Boys“ haben mit karibischen Rhythmen und Melodien die Gäste auf dem Marktplatz im Rahmen des neuen Veranstaltungsformats „Am Händel nach 8“ begeistert.
Fotos: Thomas Ziegler

Die Stadt Halle (Saale) hat einen ereignisreichen Juni hinter sich. Vielerorts lag Musik in der Luft. Traditionsgemäß wurde der Monat mit den Händel-Festspielen eröffnet, die erneut rund 58000 Gäste aus allen Teilen der Welt in die Geburtsstadt von Georg Friedrich Händel zogen. Auf dem Programm standen rund 100 Veranstaltungen an 22 verschiedenen Orten. Es gab Opern-Premieren, Festkonzerte mit internationalen Stars und zahlreiche kostenfreie Angebote, darunter „Halle singt“. Das gemeinsame Singen auf dem Marktplatz wurde bereits zum vierten Mal von der

Stadt und dem Verein Lehrerchor organisiert. Darüber hinaus hat die Stadt in diesem Jahr eine neue Veranstaltungsreihe initiiert: „Am Händel nach 8“. Das kostenfreie Programm mit Elementen aus Musik, Tanz und Literatur wurde erstmals zu den Festspielen auf dem Marktplatz angeboten. Rund 3250 Besucherinnen und Besucher kamen an den sechs Veranstaltungstagen – eine Fortsetzung im kommenden Jahr ist bereits geplant. Erstmals war Halle (Saale) auch Gastgeber des bundesweiten Wettbe-

werbs „Jugend musiziert“. 2870 Kinder und Jugendliche hatten sich für den musikalischen Wettstreit qualifiziert und mit ihren Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern um Pfingsten die Saalestadt besucht – insgesamt rund 10000 Gäste. In mehr als 1700 öffentlichen Wertungsspielen wurden die besten Nachwuchsmusikerinnen und Nachwuchsmusiker gekürt.

Hier spielt die Musik

Die Stadt hat im Juni vielfältige Klangerlebnisse geboten.



Einer der musikalischen Höhepunkte der Händel-Festspiele: das Konzert „Bridges to Classics“ in der Galgenbergschlucht.



Traditionell werden die Konzerte in der Galgenbergschlucht mit einem Feuerwerk beendet.

Orgelmusik begleitet Stummfilm im Dom

Mit „Der letzte Mann“ (1924) wird der erste Teil der Reihe „Stumm-Film-Revolutionen“ am **Freitag, 12. Juli**, 21 Uhr, im Dom zu Halle abgeschlossen. Die musikalische Begleitung an der Orgel übernimmt Kantor Gerhard Noetzel. „Stumm-Film-Revolutionen“ ist eine Kooperation der Stadt Halle (Saale) mit dem Puschokino, dem Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale), dem Dom zu Halle und der International Academy of Media and Arts im Themenjahr „Halle und die Moderne“. Die von der im März 2019 begonnene Reihe wird im August fortgesetzt.

Stadtmuseum bietet interaktives Spiel an

Das Stadtmuseum bietet Familien mit Kindern ein interaktives „Museo Quiz“ an, das mitten in die Stadtgeschichte führt. Kinder und Jugendliche haben sich in den letzten Monaten das Museum angeschaut, ihre Lieblingsobjekte gefunden und deren Geschichte festgehalten – als Audiodatei, die jetzt im „Ich-sehe-was,-was-Du-nicht-siehst“-Spiel allen interessierten Gästen das Stadtmuseum Halle noch ein Stück näher bringt. Die interaktive Museumstour kann über das Stadtmuseum Halle gebucht werden, unter Telefon 0345/221 3030 oder per E-Mail an stadtmuseum@halle.de

Aquarelle in der Stadtbibliothek

Arbeiten des Künstlers Rolf Zimmermann sind derzeit in der Zentralbibliothek, Salzgrafenstraße 2, ausgestellt. Rolf Zimmermann war Mitglied des Verbandes Bildender Künstler der DDR und vorrangig als Gebrauchsgrafiker tätig. Zahlreiche Studienreisen inspirierten ihn zu seinen ornamental-strukturierten Arbeiten. Seine strukturbetonten Aquarelle sind bis **Sonntag, 10. August**, in der Zentralbibliothek zu sehen – montags, dienstags, donnerstags und freitags von 10 bis 19 Uhr, mittwochs von 14 bis 19 Uhr sowie samstags von 10 bis 14 Uhr.

Stadt begrüßt Bahnreisende



Die Graffiti-Künstler Michael Gensen und Enrico Markendorf haben im halleischen Hauptbahnhof großflächige Graffiti gestaltet. Reisende werden mit Zitaten aus Liedtexten und von Illustrationen städtischen Lebens begrüßt, die sich an der Stirnseite des Tunnels und an den Gleisaufläufen befinden. Der Wartebereich wurde mit halleischen Sehenswürdigkeiten verziert. Initiiert wurde das Projekt von dem Halleschen Bahnhofsmanagement, der Stadt Halle (Saale) und der Stadtmarketing Halle GmbH. Nach der Sanierung soll auch die Westseite gestaltet werden. Foto: Thomas Ziegler

Herzlichen Glückwunsch!

Geburtstage

103 Jahre wird am 15.7. Lina Schrempel.

Ihren 101. Geburtstag feiert am 16.8. Otto Hoyer.

Auf 100 Lebensjahre blicken zurück am 4.8. Letti Pfeifer, am 9.8. Paul Willno sowie am 26.8. Erika Wunsch.

95 Jahre werden am 7.7. Ursula Kante, am 8.7. Ingeborg Behrendt, am 10.7. Waltraude Beyer, am 11.7. Gerhard Waldo, am 14.7. Christa Mäder, am 15.7. Annaliese Stöber, am 16.7. Anna-Marie Schirmer, am 19.7. Hildegard Bude, am 24.7. Joachim Darmochwal, am 25.7. Gertraude Thiele, am 6.8. Helene Espig, am 8.8. Edith Schipnewski und Ingeborg Schneider, am 10.8. Elisabeth Maeckel, am 14.8. Käthe Ehrhardt, am 16.8. Ursula Hampel und Erna Thieme, am 22.8. Gerda Goldschmidt, am 23.8. Ella Janiszewski, am 24.8. Margot

Herter und Ursula Pfeiffer sowie am 27.8. Maria Föhr.

Auf 90 Lebensjahre blicken zurück am 6.7. Anneliese Becher, am 7.7. Gerhard Gebauer und Wilhelm Tomasch, am 8.7. Werner Jans, am 9.7. Hans Thomalla, am 11.7. Ruth Büchner, am 12.7. Hans-Dietrich Spengler, am 13.7. Bernhard Dehmel, Heinz Losse und Siegfried Herrmann, am 16.7. Siegfried Rücker, am 17.7. Ruth Röpke und Margarete Markgraf, am 18.7. Hella Martini, am 19.7. Hans-Joachim Bartmuß und Ruth Welker, am 20.7. Christa Böick, Ruth Köcke, am 21.7. Günther Michalk, Irmgard Böcker, Erika Reinhardt, am 22.7. Ilse Stöhsel und Ursula Eff, am 24.7. Walter Ripperger, am 25.7. Karla Kuroпка, am 26.7. Wanda Herberg, am 27.7. Reingart Schwabe und Elfriede Nowak, am 28.7. Emilie Spöhr, am 30.7. Elfriede Heidecke und Hildegard Zipfel, am 1.8. Ruth Geißler und Anna Schlüter, am 2.8. Hans Freiberg, Brigitte Pätz, Ruth

Scholz, am 4.8. Margoth Feige, Laryssa Fedorova und Anni Straube, am 5.8. Waldemar Meyer, am 6.8. Harald Markus, am 7.8. Manfred Rätzer und Sigismund Bruska, am 8.8. Hans-Werner Lüderitz und Ursula Enghardt, am 9.8. Günter Lehmann, Annelies Peter und Heinz Sünram, am 10.8. Horst Holesch, am 11.8. Erika Hoffmann und Margarete Stahl, am 12.8. Hella Diekmann und Renate Hoditz, am 13.8. Dorothea Schütz, am 14.8. Horst Salewski und Elisabeth Habicht, am 15.8. Ingeborg Keck, Hildegard Flehmig, Gudrun Leu und Marta Kunert, am 16.8. Hildegard Prescher, am 18.8. Werner Taube, Irene Curth und Elvira Donner, am 20.8. Günther Dechant und Gertrud Staudte, am 21.8. Jürgen Hielscher, am 23.8. Helga Krüger und Irmgard Bachmann, am 24.8. Jutta Schönemann, Annelies Mückenheim und Waltraud Schindler, am 26.8. Horst Staroske und Ilse Leitzbach, am 27.8. Wolfgang Holznel und Helga Zeitz. (Weitere Glückwünsche auf Seite 10)

AMTSBLATT

Herausgeber:
Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich:
Drago Bock, Pressesprecher
Telefon: 0345 221 41 23
Telefax: 0345 221 40 27
Internet: www.halle.de

Redaktion:
Frauke Strauß
Telefon: 0345 221 40 16
Telefax: 0345 221 40 27
Amtsblatt, Büro des Oberbürgermeisters
Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale)
E-Mail: amtsblatt@halle.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:
18. Juni 2019
Die nächste Ausgabe erscheint am
24. August 2019.
Redaktionsschluss: 12. August 2019

Verlag:
Mediengruppe Mitteldeutsche Zeitung
GmbH & Co. KG
Delitzscher Str. 65,
06112 Halle (Saale)
Telefon: 0345 565 0
Telefax: 0345 565 23 60
Geschäftsführer: Tilo Schelsky

Anzeigenleitung:
Heinz Alt
Telefon: 0345 565 21 16
E-Mail: anzeigen.amtsblatt@mz-web.de

Vertrieb:
MZZ – Mitteldeutsche Zeitungszustell-
Gesellschaft mbH
Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)
Telefon: 0800 124 00 00

Druck:
MZ – Druckereigesellschaft mbH
Fiete-Schulze-Straße 3,
06116 Halle (Saale)

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich
14-täglich.

Auflage: 135.200 Exemplare
Der Abonnementspreis beträgt jährlich
55 Euro zzgl. MwSt. ohne Versandkosten
innerhalb der Stadt Halle (Saale).
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen.
Privathaushalte erhalten eine kosten-
lose Briefkastenwurfsendung.

Zustellservice:
Telefon: 0345 565 23 67 / 565 21 16
0345 221 41 24
E-Mail: MZL.QM@dumont.de
amtsblatt@halle.de



**TERMINE IN DER
STADTVERWALTUNG
IM INTERNET
VEREINBAREN**



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf
die Internetseite der Stadt Halle (Saale):
www.halle.de. Hier können Sie bequem
Ihren nächsten Termin vereinbaren.

Neue Farbe für die Silberhöhe

Stadt entwickelt Projekt mit Freiraumgalerie – Weitere Aktionen geplant



Ein Künstlerkollektiv hat 2018 die Fassade des fünfgeschossigen Wohnhauses in der Freyburger Straße 4 auf der Silberhöhe mit einem abstrakten Bild gestaltet. Die Aktion wurde von der Freiraumgalerie initiiert. Foto: Freiraumgalerie

Grün und Silber – das sind die Farben, die künftig das Erscheinungsbild der Waldstadt Silberhöhe prägen könnten. So sieht es das Gestaltungskonzept der Freiraumgalerie vor. Das Kollektiv für Raumentwicklung hat bereits im vergangenen Jahr eine erste Hauswand in der Freyburger Straße 4 gestaltet und will seine Arbeit nun fortsetzen – mit neuen Ideen, die in Zusammenarbeit mit der Stadt verwirklicht werden sollen. So ist geplant, neben Hausfassaden auch Haltestellen und Stromkästen zu gestalten. Hauptaugenmerk liegt auf der künstlerischen Aufwertung des ehemaligen Begegnungszentrums „Silva“ am Anhalter Platz. Das Gebäude wird seit Dezember 2018 vom städtischen Eigenbetrieb für Arbeitsförderung als logistischer Standort genutzt.

Die Stadt Halle (Saale) setzt verschiedene Vorhaben auf der Silberhöhe um, die teils auf Anregungen und Ideen von Bürgerinnen und Bürgern aus der Zukunftswerkstatt im September 2018 zurückgehen.

„Wir haben beispielsweise Maßnahmen ergriffen, um die Aufenthaltsqualität auf öffentlichen Plätzen zu erhöhen“, sagt der städtische Quartiermanager René Müller. So wurden illegale Graffiti entfernt sowie die Grünflächen und die Kiosk-Würfel am Gesundheitszentrum neu gestaltet. Zudem lädt die Stadt regelmäßig zu Veranstaltungen und Aktionen ein – von Frühjahrsputz über Maibaum-Setzen bis hin zum Format „Halle singt“.

Anfang Juli hat die Stadt in der Weißenfelder Straße 23 einen Stadteylladen eröffnet. Er ist Teil des Programms „Bildung, Wirtschaft und Arbeit im Quartier“. Dort werden Mitarbeiter des Programms gemeinsam mit dem Dienstleistungszentrum Bürgerengagement sowie lokalen Akteuren Angebote, Beratung und Begleitung anbieten. Ziel ist es, Langzeitarbeitslose wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Künftig sollen weitere Projekte umgesetzt werden. So will die Stadt unter anderem ei-

nen neuen Standort für die Stadtwache einrichten, die Schaufenster und Eingangsbereiche der Geschäfte gemeinsam mit den Händlern gestalten und dadurch die Präsenz steigern sowie Flächen und Fassaden von Graffiti-Künstlern aufwerten lassen. Die Stadtmission Halle schafft in Kooperation mit der Evangelischen Kirchgemeinde Halle-Süd einen neuen Treffpunkt für Bewohnerinnen und Bewohner. Dafür wird derzeit ein Bauwagen umgebaut. Geplant sind Spiel- und Bastelangebote für Kinder sowie ein kulturelles Programm. Die Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH lädt am **Freitag, 2. August**, im Grünzug an der Querfurter Straße zum kostenfreien Sommerkino ein. Das Programm für Kinder beginnt 18 Uhr, der Film startet 19 Uhr. Als zentraler Ansprechpartner vor Ort steht Quartiermanager René Müller vom städtischen Dienstleistungszentrum Bürgerengagement für Bürgerinnen und Bürger, Initiativen und Vereine zur Verfügung, unter Telefon 0151/54 46 96 35 und per E-Mail an: quartiermanagement@halle.de

Stadt würdigt Ehrenamtliche

Die Stadt Halle (Saale) vergibt in diesem Jahr wieder bis zu 500 Ehrenamtskarten und würdigt damit den Einsatz ehrenamtlich Engagierter. Vereine und Institutionen können Mitglieder für die Ehrenamtskarte bei der Stadt nominieren. Die Karte berechtigt den Inhaber und eine Begleitperson zum kostenfreien Besuch einer Veranstaltung im Bereich Kultur, Sport oder Freizeit. Nominierungsvorschläge werden bis **Montag, 30. September**, entgegengenommen. Die feierliche Übergabe erfolgt im Rahmen einer Veranstaltung zum Internationalen Tag des Ehrenamtes am 5. Dezember. Fragen zur Ehrenamtskarte beantwortet das Dienstleistungszentrum (DLZ) Bürgerengagement, Marktplatz 1, montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr. Das DLZ ist zu erreichen unter Telefon 0345/221 1117 und per E-Mail an dlz-buergerengagement@halle.de. Der Antrag kann im Internet heruntergeladen werden: www.engagement.halle.de

Sanierung der Talstraße beginnt

Die Stadt Halle (Saale) saniert die Talstraße zwischen Giebichensteinbrücke und Ernst-Grube-Straße. Die Straße wurde vom Hochwasser 2013 schwer beschädigt. Die Instandsetzung des 700 Meter langen Abschnittes kostet 2,98 Millionen Euro und wird mit Flutmitteln des Landes Sachsen-Anhalt finanziert. Dabei werden sowohl die Fahrbahn als auch die Rad- und Fußwege erneuert. Aufgrund der Sanierung ist die Verbindung bis Ende Juni 2020 komplett gesperrt. Die Umleitung führt über Kröllwitzer Straße, Dölauer Straße und Brandbergweg. Für die Zeit des Laternenfests wird die Baumaßnahme unterbrochen und die Talstraße so hergerichtet, dass eine Nutzung der Straße möglich ist.

Stadt setzt digitale Archivierung um

Die Stadt Halle (Saale) schließt als erste Kommune in Sachsen-Anhalt eine Kooperationsvereinbarung über eine sogenannte Magazinpartnerschaft mit dem Land ab. Die Beigeordnete für Kultur und Sport, Dr. Judith Marquardt, und der Leiter des Landesarchivs Sachsen-Anhalt, Dr. Detlev Heiden, haben am 12. Juni 2019 die Verwaltungsvereinbarung im Rahmen des Kooperationsverbunds Digitale Archivierung Nord im Stadtarchiv Halle (Saale), Rathausstraße 1, unterzeichnet. „Damit ist Halle (Saale) auch die erste Kommune im Land, die die elektronische Langzeitarchivierung umsetzt“, sagt der Leiter des halleschen Stadtarchivs, Ralf Jacob. In der Stadtverwaltung Halle (Saale) und ihren Eigenbetrieben werden aktuell 143 Fachverfahren und 48 digitale Ablagen verwendet, um den komplexen Anforderungen an eine rechtssichere und effektive Verwaltungstätigkeit zu entsprechen. Grundlage bildet das Archivgesetz Sachsen-Anhalt.

Verwaltung empfiehlt Ende der Star-Park-II-Planung Machbarkeitsstudie liegt vor – Schulbau-Investitionen haben Priorität

Halles Stadtverwaltung wird sich bis auf Weiteres nicht mehr mit einem neuen Gewerbegebiet in Halle-Tornau befassen. Das ist das Ergebnis einer Beratung über die aktualisierte Machbarkeitsstudie in der Beigeordnetenkonferenz am 11. Juni 2019.

„Aktuell gibt es für die Stadt sehr viele wichtige Infrastrukturprojekte“, sagt der für Grundsatzfragen zuständige Referent des Oberbürgermeisters, Oliver Paulsen, und nennt als Beispiel das große Investitionsprogramm Bildung 2022. Dort sollen zugunsten einer Entwicklung des Star

Park II keine Abstriche gemacht werden. Auch die von einem Betrieb ökologisch bewirtschafteten Flächen könnten bei einem solchen Vorhaben nicht ersetzt werden.

Laut dem Beigeordnete für Finanzen und Personal, Bürgermeister Egbert Geier, sind für die Entwicklung eines weiteren Gewerbegebietes städtische Eigenmittel in Höhe von rund zehn Millionen Euro nötig. Bereits im kommenden Jahr müssten rund 900 000 Euro bereitgestellt werden; diese Summe müsste im Haushalt umgeschichtet werden.

„Wir legen dem Stadtrat nun die aktualisierte Machbarkeitsstudie vor, mit der Beschlussempfehlung, die Planungen einzustellen“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. Die Beschlussfassung obliegt dem Stadtrat.

Der Finanzausschuss hatte im Mai 2018 einstimmig den Beschluss gefasst, die Standortfaktoren für ein mögliches Gewerbegebiet in Halle-Tornau zu untersuchen und an die Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH eine Gesellschafterweisung erteilt.

Ausschusssitzungen der Stadt Halle (Saale)

+++ Alle veröffentlichten Tagesordnungen sind vorläufig. +++

Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF

Am **Donnerstag, dem 11. Juli 2019, um 17 Uhr** findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine nicht öffentliche Sondersitzung des Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF statt.

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
4. Beschlussvorlagen

4.1. Vergabebeschluss: FB 24-B-2019-055, Los 115.1 - Stadt Halle (Saale) - Sanierung Lernzentrum Halle-Neustadt - STARK III - Heizungstechnische Anlage/ Gebäudeautomation, Vorlage: VI/2019/05169

4.2. Vergabebeschluss: FB 24-B-2019-083, Los 107 - Stadt Halle (Saale) - Sanierung Lernzentrum Halle-Neustadt - STARK III - Fenster und Sonnenschutz, Vorlage: VI/2019/05219

4.3. Vergabebeschluss: FB 24-B-2019-057, Los 115.2 - Stadt Halle (Saale) - Sanierung Lernzentrum Halle-Neustadt - STARK III - Lüftungs- und kältetechnische Anlage, Vorlage: VI/2019/05170

4.4. Vergabebeschluss: FB 24-B-2019-053, Los 115.4 - Stadt Halle (Saale) - Sanierung Lernzentrum Halle-Neustadt - STARK III - Sanitärtechnische Anlage, Vorlage: VI/2019/05168

4.5. Vergabebeschluss: FB 24-B-2019-056, Los 118 - Stadt Halle (Saale) - Sanierung Lernzentrum Halle-Neustadt -

STARK III - Fernmeldeanlagen, Vorlage: VI/2019/05167

4.6. Vergabebeschluss: FB 24-B-2019-054, Los 117 - Stadt Halle (Saale) - Sanierung Lernzentrum Halle-Neustadt - STARK III - Starkstromanlagen, Vorlage: VI/2019/05166

4.7. Vergabebeschluss: FB 24-B-2019-114, Los 101 - Stadt Halle (Saale) - Sanierung der Grund- und Gemeinschaftsschule Kastanienallee - STARK III - Baustelleneinrichtung, Vorlage: VI/2019/05332

5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
7. Mitteilungen
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

Dr. Sven Thomas
Ausschussvorsitzender

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete

Hauptausschuss

Am **Freitag, dem 19. Juli 2019, um 16 Uhr** findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine nicht öffentliche Sondersitzung des Hauptausschusses statt.

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
4. Beschlussvorlagen
- 4.1. Einstellung einer Beschäftigten auf die

Stelle als Abteilungsleiterin Friedhöfe im Fachbereich Umwelt, Vorlage: VI/2019/05343

4.2. Einstellung einer Beschäftigten auf die Stelle als Schuluntersuchungsärztin im Fachbereich Gesundheit, Vorlage: VI/2019/05342

4.3. Einstellung eines Beschäftigten auf die Stelle als Teamleiter Instandsetzung im Fachbereich Immobilien, Vorlage: VI/2019/05354

5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
7. Mitteilungen
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF

Am **Donnerstag, dem 1. August 2019, um 17 Uhr** findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine nicht öffentliche Sondersitzung des Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF statt.

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
4. Beschlussvorlagen
- 4.1. Vergabebeschluss: FB 24-STARK III-GS Silberwald-FÖS Korczak-10-2019:

Grundschule Silberwald - FÖS „J. Korczak“ - Freianlagenplanung, Vorlage: VI/2019/05335

4.2. Vergabebeschluss: FB 24-STARK III-BBS III Dreyhaupt-10-2019: BBS III Dreyhaupt - Freianlagenplanung, Vorlage: VI/2019/05336

4.3. Vergabebeschluss: FB 24-STARK III-SEK Fliederweg-10-2019: Sekundarschule Am Fliederweg - Freianlagenplanung, Vorlage: VI/2019/05337

4.4. Vergabebeschluss: FB 24-STARK III-GS Auenschule-12-2019: Grundschule Auenschule - Freianlagenplanung, Vorlage: VI/2019/05338

5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
7. Mitteilungen
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

Dr. Sven Thomas
Ausschussvorsitzender

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete

Alle Einladungen und Vorlagen sind im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) auf der Internetseite www.buergerinfo.halle.de einsehbar. Die Texte liegen als pdf-Dokumente vor. Die Einwohnerfragestunde findet außerhalb der Tagesordnung zu Beginn der Ausschüsse statt. Sie dauert längstens eine Stunde. Mit der Tagesordnung wird früher begonnen, falls der Zeitraum einer Stunde nicht ausgeschöpft wird. Die Einwohnerinnen und Einwohner werden gebeten, ihre Fragestellung unter Angabe des Namens und der Anschrift zu Beginn und während der Einwohnerfragestunde bei den Vorsitzenden der Ausschüsse einzureichen. Das Team Ratsangelegenheiten hält zu diesem Zweck Formulare bereit.

hallesaale
HÄNDELSTADT



**TERMINE IN DER STADTVERWALTUNG
IM INTERNET VEREINBAREN**

www.halle.de

Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle: www.halle.de.

Hier können Sie Ihren nächsten Termin online vereinbaren.

Die Stadt Halle (Saale) bietet die Möglichkeit, online Termine zu vereinbaren. Reservierungen sind rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche möglich. Suchen Sie sich Ihre Behörde sowie die entsprechende Dienstleistung aus und reservieren Sie einen für Sie passenden Termin innerhalb der Öffnungszeiten.



Halle-Melder

Gehwegschaden gesehen?

Illegalen Müll entdeckt?

Defekte Straßenlaterne melden?

www.sagsunseinfach.halle.de

Beschlüsse der Ausschüsse

52. Sitzung des Stadtrates vom 27. März 2019

Nicht öffentliche Beschlüsse

zu 5.1 Rechtsstreitigkeiten mit dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wegen gewerblicher Sammlungen von Altpapier, Vorlage: VI/2019/04935

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die Klagen vor dem Verwaltungsgericht Halle gegen

- den Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 31.05.2016 über den Abschluss des Anzeigeverfahrens nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bezüglich der Firma TSR Recycling GmbH & Co KG,
- den Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 05.08.2016 über den Abschluss des Anzeigeverfahrens nach § 18 KrWG bezüglich der Firma Kramer Baustoffhandel und
- den Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 15.08.2016 über den Abschluss des Anzeigeverfahrens nach § 18 KrWG der Firma SERO-König zurückzunehmen.

zu 5.2 Befristete Niederschlagung wegen Aufenthaltsermittlung und Insolvenz, Vorlage: VI/2019/04837

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA.

- Die befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer 1994-1998, sowie Nebenforderungen zum Buchungszeichen 5.0101.048521.4 in Höhe von 433.926,40 Euro wegen Aufenthaltsermittlung.
- Die befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer 2002-2004, sowie Nebenforderungen zum Buchungszeichen 5.0101.042783.4 in Höhe von 257.422,03 Euro wegen Insolvenz.

zu 5.4 Vergabebeschluss: FB 24-P-EU-2018-009 - Stadt Halle (Saale) - Sanierung des Technischen Halloren- und Salinemuseums - Projektsteuerung, Vorlage: VI/2019/04921

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, für die Projektsteuerung der Sanierung des Technischen Halloren- und Salinemuseums, den Zuschlag an die Firma Projectum Steuerungsgesellschaft mbH mit Firmensitz in Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 379.325,48 € inklusive der optionalen Leistungen zu erteilen. Zunächst soll nur die Leistungsstufe 2 mit einem Wertumfang von 98.343,64 € (brutto) vergeben werden.

zu 5.5 Vergabebeschluss: Kita-B-2018-001 Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) Kita am Standort Albrecht-Dürer-Straße - schlüsselfertiger Neubau in Modul-/Systembauweise, Vorlage: VI/2019/04927

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Zuschlag für den schlüsselfertigen Neubau in Modul-/ Systembauweise am Standort Albrecht-Dürer-Straße

in 06114 Halle (Saale) an die Firma Goldbeck Nordost GmbH aus 04416 Markkleeberg zu einer Bruttosumme von 5.575.864,00 € zu erteilen – vorbehaltlich des Stadtratsbeschlusses am 27.03.2019 Vorlage VI/2019/04928 zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.

zu 5.6 Vergabebeschluss: FB 37-L-140/2018: Lieferung von zwei Hilfeleistungslöschfahrzeugen, Vorlage: VI/2019/04803

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Firma Rosenbauer Deutschland GmbH aus Luckenwalde den Zuschlag zur Lieferung von 2 Hilfeleistungslöschfahrzeugen zu erteilen.

Die zu vergebende Auftragssumme beträgt 914.757,76 €.

54. Sitzung des Stadtrates vom 29. Mai 2019

Öffentliche Beschlüsse

zu 7.2 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr 2018, Vorlage: VI/2019/05037

Beschluss:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) werden für das Wirtschaftsjahr 2018 entlastet.

zu 7.3 Wahl eines Wahlbevollmächtigten und dessen Vertreter zur Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Halle, Vorlage: VI/2019/05172

Beschluss:

Der Stadtrat wählt

- Heinz Dieter Wilts zum Wahlbevollmächtigten und
- Dirk Müller zum Vertreter des Wahlbevollmächtigten

zur Vorbereitung der Wahl der Vertrauensleute und ihrer Vertreter für den am Verwaltungsgericht Halle zu bestellenden Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter.

zu 7.4 Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Oberbürgermeisters (m/w/d), Vorlage: VI/2019/05130

Beschluss:

- Der Stadtrat beschließt die Durchführung der Wahl des Oberbürgermeisters (m/w/d) am 13.10.2019. Ferner beschließt der Stadtrat die Durchführung der Stichwahl des Oberbürgermeisters (m/w/d) am 27.10.2019. Die Wahl und erforderlichenfalls die Stichwahl finden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- Der Stadtrat beschließt die Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters (m/w/d) und setzt die Einreichungsfrist der Bewerbungen um das Amt des Oberbürgermeisters (m/w/d) auf den Zeitraum vom

08.08.2019 bis 17.09.2019 fest.

- Der Stadtrat beruft Herrn Bürgermeister Geier zum Wahlleiter und Herrn Stadtverwaltungsoberrat Tappel zum stellvertretenden Wahlleiter.

zu 7.5 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2019 im Fachbereich Bildung, Vorlage: VI/2019/05153

Beschluss:

I. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2019 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt im Fachbereich Bildung:

1.24101 Schülerbeförderung (HHPL S. 1005) Sachkontengruppe 54* Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 623.245 EUR.

II. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2019 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle im Fachbereich Bildung:

19_4-510_1 Schulen (HHPL S. 1015) Finanzpositionsgruppe 74* Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit in Höhe von 623.245 EUR.

Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgenden Produkten:

1.36501 Betrieb von Kindertageseinrichtungen (HHPL S. 1137) Sachkontengruppe 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 412.381 EUR

1.11171 Liegenschaften (HHPL S. 863) Sachkontengruppe 44* privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 210.864 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgenden Finanzstellen:

19_4-510_2 Jugend (HHPL S. 1141) Finanzpositionsgruppe 61* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 412.381 EUR

19_3-240 FB Immobilien (HHPL S. 875) Finanzpositionsgruppe 64* privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 210.864 EUR.

zu 7.6 Widmung der Clausthaler Straße, Vorlage: VI/2019/05042

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass der Oberbürgermeister beauftragt wird, die Widmung der Clausthaler Straße zur Gemeindestraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

zu 7.7 Verzicht auf den Variantenbeschluss zum Spielplatz Nietleben Heideseen, Vorlage: VI/2019/05040

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, für den Spielplatz-

neubau Nietleben Heideseen auf den Variantenbeschluss zu verzichten.

zu 7.8 Verzicht auf Variantenbeschluss für Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Uferbefestigung der Saale, Anteil Böschungsbefestigung, Vorlage: VI/2019/04959

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt auf Grundlage der in der Sitzung des Stadtrates Halle (Saale) am 31. Januar 2018 beschlossenen 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Halle (Saale) vom 29. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. September 2017, bei der Fluthilfemaßnahme Nr.198 Uferbefestigung der Saale für den Anteil der Böschungsbefestigung auf einen Variantenbeschluss zu verzichten.

zu 7.9 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0 Wohngebietszentrum Südpark Ortsteil Neustadt - Aufstellungsbeschluss, Vorlage: VI/2019/04825

Beschluss:

- Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 0 Wohngebietszentrum „Südpark“ Ortsteil Neustadt.
- Die Aufhebung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0 Wohngebietszentrum „Südpark“ Ortsteil Neustadt mit einer Fläche von ca. 1,17 ha. Der Geltungsbereich ist der Anlage 2 zu diesem Beschluss zu entnehmen.
- Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung genannten Planungsziele.
- Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 0 Wohngebietszentrum „Südpark“ Ortsteil Neustadt soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

zu 7.10 Baubeschluss zur Fluthilfemaßnahme Nr. 159 Giebichensteinbrücke (BR 044), Vorlage: VI/2019/04949

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Realisierung der Fluthilfemaßnahme Nr. 159 Giebichensteinbrücke (BR 044) entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013).

zu 7.11 Baubeschluss zur Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Uferbefestigung der Saale, Anteil Böschungsbefestigung, Vorlage: VI/2019/05019

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Realisierung der Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Uferbefestigung der Saale, Anteil Böschungsbefestigung, entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013).

zu 7.12 Baubeschluss zur Fluthilfemaßnahme Nr. 288 Brachwitzer Straße, Vorlage: VI/2019/04975

Beschluss:



Der Stadtrat beschließt die Realisierung der Fluthilfemaßnahme Nr. 288 Brachwitzer Straße zwischen Götschebrücke und Zufahrt Heizkraftwerk entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013).

zu 7.13 Beschluss über Prioritätenliste zur Verwendung von Zuwendungen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes (KInvFG) durch die Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2019/04807

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Verteilung der zur Verfügung gestellten Fördermittel in Höhe von 12,2 Mio Euro auf die kommunalen Schulen und auf die freien Träger anhand der Schülerzahlen der Schuljahresanfangsstatistik 2018/19.
2. Der Stadtrat beschließt die Prioritätenliste zur Verwendung von Zuwendungen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes (KInvFG) durch die Stadt Halle (Saale).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Baumaßnahmen der Prioritäten 1 bis 13 an kommunalen Schulen Fördermittel gemäß der „Richtlinie Schulinfrastruktur“ zu beantragen (Anlage 1).
4. Sollten mit den Bauvorhaben der Prioritäten 1 bis 13 die Fördermittel in Höhe von rund 10,57 Mio. Euro nicht ausgeschöpft werden oder stehen Rücklaufgelder aus anderen Kommunen darüber hinaus zur Verfügung, wird die Verwaltung beauftragt, weitere Fördermittel entsprechend o. g. Prioritätensetzung (Anlage 2) zu beantragen.
5. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die folgenden als nicht förderfähig eingestuft Projekte im Rahmen des geplanten mittelfristigen Finanzvolumens in der Haushaltsplanung 2020 ff. einzuordnen:
 - a) Grundschule Westliche Neustadt, Neubau einer 3-Feld-Turnhalle
 - b) Förderschule für Geistigbehinderte „A. Lindgren“, Standort L.-Bethke-Straße
 - c) Campus Kastanienallee, Neubau Schulerweiterungsbau

zu 7.15 Baubeschluss - Energetische und allgemeine Sanierung der Grundschule Silberwald und Förderschule „Janusz Korczak“, Roßlauer Straße 13/14, 06132 Halle (Saale), unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Fördermitteln im Zuge des Fördermittelprogramms STARK III plus EFRE, Vorlage: VI/2019/04942

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die energetische und allgemeine Sanierung der Grundschule Silberwald und Förderschule „Janusz Korczak“, Roßlauer Straße 13/14, 06132 Halle (Saale), unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Fördermitteln im Rahmen des Programms STARK III plus EFRE.

zu 7.16 Hinausschieben des Wirksamwerdens eines kw-Vermerkes im FB Sport bis zum 31.12.2020, Vorlage: VI/2019/05157

Beschluss:

Die Stelle Sachbearbeiter/-in Vergabe der Sportstätten (520.2000.020, EG 7) mit

kw-Vermerk verbleibt bis zum 31.12.2020 im Stellenplan. Damit wird der kw-Vermerk erst mit diesem Datum wirksam (Hinausschieben bis zum 31.12.2020).

zu 7.18 Verlängerung der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) – Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13, 14, 16 SGB VIII), Vorlage: VI/2019/05139

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Gültigkeit der beschlossenen Jugendhilfeplanung 2016 – 2019 der Stadt Halle (Saale) in allen ihren Bestandteilen für weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2021.

zu 7.19 Umsetzung ESF-Programm „Bildung integriert“: Bildungsmonitoring, Vorlage: VI/2019/05136

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt gemäß des Bewilligungsbescheides die Erweiterung des Stellenplanes der Stadtverwaltung Halle (Saale) um eine 0,5 Vollzeitstelle zur weiteren Umsetzung des ESF-Bundesprogrammes „Bildung integriert“ für den Zeitraum vom 01.05.2019 bis zum 30.04.2021.

Amts-/Funktionsbezeichnung: SB Bildungsmonitoring
Entgeltgruppe: E 12
Anzahl der Stellen in VZS: 0,5

zu 8.1 Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Garagengrundstücknutzung von Garagengemeinschaften in der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2018/04656

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Garagengemeinschaften in der Stadt Halle (Saale) deren Nutzungsverträge zum 31.12.2019 nach Schuldrechtsanpassungsgesetz enden, auf Wunsch ein weiteres Angebot - neben anderen Angeboten- zur Garagengrundstücknutzung nach dem 31.12.2019 zu unterbreiten.

Das Angebot soll ein Pachtvertrag über die städtischen Grundstücke, die für den Betrieb als Garagenstandort – wie im bisherigen Gebrauch – notwendig sind,

- 1.) mit einer Laufzeit von mindestens 15 Jahren und gültig ab dem 01.01.2020 sein
- 2.) Der Pachtzins wird in der aktuell gültigen Höhe festgelegt.

Der Pachtzins wird darüber hinaus auf der Grundlage der Lebenshaltungskosten vereinbart und wertgesichert. Ändert sich künftig der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Verbraucherpreisindex gegenüber dem für den Beurkundungsmonat geltenden Index, so erhöht oder vermindert sich im gleichen Verhältnis die Höhe des monatlich zu zahlenden Erbbauzinses. Eine Änderung soll jedoch außer Betracht bleiben, wenn sich der Verbraucherpreisindex um weniger als 10 Prozent ändert.

- 3.) Die Stadt Halle (Saale) soll im Rahmen des Pachtvertrages auch den Verzicht auf die Geltendmachung von Abriss- und Bäumungskosten gegenüber den Garageninteressengemeinschaften / Garagenbesitzern erklären.

- 4.) Beabsichtigt die Stadtverwaltung in Zukunft andere Nutzungsverträge für Gara-

gengemeinschaften wegen Eigennutzung bzw. anderweitiger Nutzungsvorhaben zu kündigen oder vertraglich neu zu verhandeln, so ist dies dem Finanzausschuss und/oder dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

zu 8.3 Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Einrichtung eines Behindertenbeirates sowie eines Netzwerkes Inklusion, Vorlage: VI/2019/04964

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird geändert und erhält folgende Fassung:

1. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die Voraussetzungen für die Errichtung eines Beirates der Stadt Halle (Saale) für die Belange behinderter Menschen zu schaffen und dem Stadtrat bis zu seiner Sitzung am 30.10.2019 eine Beiratsatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Dem Beirat gehören u.a. VertreterInnen der Behindertenverbände an. Die Fraktionen im Stadtrat der Stadt Halle haben die Möglichkeit, jeweils eine VertreterIn mit beratender Stimme in den Beirat zu entsenden.
3. Die Aufgaben des Beirates sind u.a.:
 - Beratung des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Stadtverwaltung in allen Fragen der Selbstbestimmung, Teilhabe und Barrierefreiheit
 - Erstellen von Handlungsempfehlungen an den Stadtrat und die Stadtverwaltung
 - Durchführung von Anhörungen zu spezifischen Sachverhalten
 - Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Entscheidungsträger in allen Fragen der Selbstbestimmung, Teilhabe und Barrierefreiheit sowie für die Belange von Menschen mit Behinderungen
 - Mitwirkung bei Planung und Errichtung öffentlicher Anlagen, Einrichtungen und Vorhaben der Stadt Halle (Saale)
4. Der Beirat soll durch eine sachkundige EinwohnerIn im Sozial-, Gesundheits-, und Gleichstellungsausschuss der Stadt Halle (Saale) vertreten werden (vgl. Seniorenvertretung der Stadt Halle e. V.). Die Fraktionen entscheiden im Rahmen ihres Vorschlagsrechts zur Berufung der sachkundigen EinwohnerInnen über die Freigabe eines ihrer Mandate zugunsten einer VertreterIn des Beirates.

zu 8.4 Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zum Vorkaufrecht für bedeutsame Immobilien, Vorlage: VI/2019/04757

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Falle des Verkaufs eines Gebäudes oder einer Fläche, bei dem der Stadt Halle (Saale) nach rechtlicher Prüfung grundsätzlich ein Vorkaufrecht zusteht, zeitnah den Stadtrat über diesen Sachverhalt zu informieren, so dass der Stadtrat zusammen mit der Verwaltung entscheiden kann, ob die Stadt ihr Vorkaufrecht geltend macht oder nicht.

zu 8.5 Antrag der Fraktionen DIE LINKE; SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Waldbeirat, Vorlage: VI/2018/04550

Beschluss:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im

Rahmen einer öffentlichen Informationsvorlage über die Abrechnung der zum 31.12.2019 auslaufenden 10-jährigen periodischen Betriebsplanung bezüglich der stadteigenen Waldflächen zu berichten. Dabei sollen u.a. die eingesetzten finanziellen Mittel, die erwirtschafteten Deckungsbeiträge sowie die geplanten und erreichten Ziele der Waldbewirtschaftung und des Waldumbaus mit heimischen Baumarten dargestellt werden.

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Rahmen einer öffentlichen Informationsvorlage über die ab dem 01.01.2020 gültige neue periodische Betriebsplanung bezüglich der stadteigenen Waldflächen zu berichten. Künftig ist mit jährlichen öffentlichen Informationsvorlagen über die jährlichen Betriebspläne und deren Abrechnung Auskunft zu erteilen. Im Jahr 2025 soll eine Zwischenrevision den Stand der Erfüllung der Ziele der periodischen Betriebsplanung feststellen und bewerten.
3. Es wird ein Waldbeirat gegründet. Der Waldbeirat nimmt fachlich zu den 10-jährigen periodischen Betriebsplanungen und den jährlichen Betriebsplänen sowie deren Abrechnung Stellung und gibt dazu Handlungsempfehlungen ab, die den Informationsvorlagen beigefügt werden. Der Waldbeirat hat 7 Mitglieder und setzt sich zusammen aus fachkundigen Personen von Verbänden und Organisationen der Bereiche Forstwirtschaft, Forstwissenschaft und Naturschutz. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat im 3. Quartal 2019 einen konkreten Besetzungsvorschlag für den Waldbeirat zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Stadtverwaltung stellt sicher, dass die Öffentlichkeit über Hintergrund, Umfang und Auswirkungen von relevanten Bewirtschaftungsmaßnahmen auf städtischen Waldflächen informiert wird.
5. Die Stadtverwaltung prüft, ob die umfassenden Aufgaben der Waldbewirtschaftung durch eine stadteigene Forstverwaltung erledigt werden sollten. Dabei sollen die Erfahrungen der Städte mit eigener Forstverwaltung (z.B. Leipzig) einbezogen werden. Dem Stadtrat soll bis zum 3. Quartal 2019 eine Abwägung vorgelegt werden.

zu 8.6 Antrag der Fraktion DIE LINKE zu Zwischennutzungen bei leerstehenden städtischen Gebäuden ermöglichen, Vorlage: VI/2019/04966

Beschluss:

Der Beschlusstext des Antrags erhält folgende Fassung:

Die Stadt Halle (Saale) legt dem Stadtrat zukünftig eine Listung längerfristig leerstehender städtischer Gebäude quartalsweise in Form einer öffentlichen Informationsvorlage vor. Auf Beschluss des Stadtrats wird für einzelne Gebäude dieser Liste geprüft, ob diese Gebäude für eine Zwischennutzung zur Verfügung gestellt werden können. Dies umfasst städtische Gebäude oder räumlich abgegrenzte Gebäudeteile, die mehr als sechs Monate ungenutzt leer stehen und für die innerhalb der nächsten zwölf Monate keine festgelegte Nutzung existiert bzw. für die keine (Bau-) Arbeiten vertraglich verbindlich vereinbart sind und die baurechtlich prinzipiell nutzbar sind.

1. Bei positivem Prüfergebnis soll der Fachbereich Immobilien, Abteilung Liegen-

schaften der Stadt Halle (Saale) eine Ausschreibung für eine kulturelle oder soziale Zwischennutzung durchführen.

2. Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an gemeinnützige kulturelle und / oder soziale Vereine, Sportvereine sowie Träger der Jugendhilfe oder Wohlfahrtspflege.
3. Dabei stellt die Stadt Halle (Saale) die Räumlichkeiten für mindestens zwei Jahre vorübergehend und befristet zur Verfügung, auf Wunsch der/ des Interessenten auch für kürzere Zeiträume. Eine weitere Verlängerung nach zwei Jahren bleibt möglich.
4. Es wird keine Mietzahlung von Seiten der Stadt Halle (Saale) verlangt, jedoch sind die Nebenkosten aus Verbräuchen durch den / die Zwischenmieter zu übernehmen.
5. Dem/ den Interessenten sind spätestens während der Ausschreibungsphase Begehungen (ggf. mit Architekten o.Ä.) zu ermöglichen. Temporäre und einfach rückbaubare Umgestaltungen in und an den Gebäuden – soweit rechtlich grundsätzlich zulässig- sollten erlaubt werden.

zu 8.7 Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale),
Vorlage: VI/2019/04967

Beschluss:

In § 8 (1) der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) wird Folgendes als Punkt 7 neu eingefügt:

Informationsveranstaltungen auf einer Fläche bis zu 10 m² bei nicht kommerziellen Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Bürgerinitiativen und Parteien

zu 8.8 Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Errichtung von Fahrradbügeln am August-Bebel-Platz und am Islamischen Kulturzentrum in Halle-Neustadt,
Vorlage: VI/2019/05063

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und in welchem Umfang sowohl am August-Bebel-Platz als auch am Islamischen Kulturzentrum bedarfsgerecht Fahrradbügel errichtet werden können.

zu 8.11 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Unterzeichnung der Erklärung „2030 – Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“,
Vorlage: VI/2019/04988

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt:

Die Stadt Halle (Saale) schließt sich der Erklärung „2030-Agenda – Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ (https://skew.engagement-glo-bal.de/files/2_Mediathek/Mediathek_Microsites/SKEW/Themen/Global_Nachhaltige_Kommune/Beschluesse_und_Papiere/Musterresolution_2030-Agenda.pdf) an. Stadtverwaltung und Stadtrat sind damit dazu angehalten, die von den Vereinten Nationen (VN) am 25. September 2015 verabschiedete 2030-Agenda und die darin enthaltenen Entwicklungsziele („Sustainable Development Goals“ (SDG)) im Rahmen der kommunalen Verantwortlichkeiten mit Leben zu erfüllen.

zu 9.7 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Vermeidung von Einwegplastikmüll,
Vorlage: VI/2019/05202

Beschluss:

1. Der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird angewiesen, sich in den nächsten Gesellschafterversammlungen der kommunalen Unternehmen dafür einzusetzen, dass künftig bei Veranstaltungen, in Kantinen und Verkaufsstellen der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen auf Einweg-Geschirr für Speisen und Getränke verzichtet wird.

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit den Veranstaltern von Sondermärkten in Halle Möglichkeiten des Verzichts auf Einweg-Geschirr für Speisen und Getränke sowie auf Plastiktüten sowie mit dem Halle-Saalkreis Karneval Verein e.V. als Veranstalter des Rosenmontagsumzugs in Halle außerdem einen Verzicht des Einsatzes von Plastik-Konfetti zu verhandeln.

zu 9.8 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Prioritäten bei den Städtebaufördermittelanträgen,
Vorlage: VI/2019/05203

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in der jährlichen Beschlussvorlage zur Beantragung von Städtebaufördermittelprojekten auch über kommunale Vorhaben und Vorhaben von Dritten zu informieren, die entsprechend der Prioritätensetzung der Stadtverwaltung und aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht im Programmjahr berücksichtigt werden können.

Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 21. Mai 2019

Nicht öffentliche Beschlüsse

zu 3.1 Befristete Niederschlagung wegen Insolvenz,
Vorlage: VI/2019/05120

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften, beschließt auf der Grundlage der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) § 6 Abs. 4 Nr. 2.

1. Die befristete Niederschlagung der Gewerbesteuern, sowie Nebenforderungen zu dem Buchungszeichen 5.0101.007964.0 in Höhe von 152.700,63 Euro wegen Anmeldung der Forderungen im Insolvenzverfahren.
2. Die befristete Niederschlagung der Vergnügungssteuern, sowie Nebenforderungen zu dem Buchungszeichen 5.0280.000376.3 in Höhe von 66.257,42 Euro. Der Schuldner befindet sich in Haft.

zu 3.3 Verkauf eines kommunalen Grundstücks,
Vorlage: VI/2019/05044

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Verkauf des Grundstücks in

der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24, Flurstück 14784 zu einem Kaufpreis in Höhe von 121.800,00 €.

zu 3.4 Verkauf eines kommunalen Grundstücks,
Vorlage: VI/2019/05049

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24, Flurstück 14808 zu einem Kaufpreis in Höhe von 209.475,00 €.

zu 3.5 Verkauf eines kommunalen Grundstücks,
Vorlage: VI/2019/05059

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24, Flurstück 14783 zu einem Kaufpreis in Höhe von 106.680,00 €.

zu 3.6 Verkauf eines kommunalen Grundstücks,
Vorlage: VI/2019/05060

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24, Flurstück 14782 zu einem Kaufpreis in Höhe von 109.200,00 €.

zu 3.7 Verkauf eines kommunalen Grundstücks,
Vorlage: VI/2019/05061

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24, Flurstück 14781 zu einem Kaufpreis in Höhe von 150.780,00 €.

zu 3.8 Verkauf eines kommunalen Grundstücks,
Vorlage: VI/2019/05112

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24, Flurstück 14810 nebst einem 1/2 Miteigentumsanteil an der Privatstraße in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24, Flurstück 14809 zu einem Kaufpreis in Höhe von insgesamt 201.778,00 €.

zu 3.9 Verkauf eines kommunalen Grundstücks,
Vorlage: VI/2019/05113

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24, Flurstück 14792 nebst einem 1/6 Miteigentumsanteil an der Privatstraße in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24, Flurstück 14793 zu einem Kaufpreis in Höhe von insgesamt 103.005,00 €.

zu 3.10 Verkauf eines kommunalen Grundstücks,
Vorlage: VI/2019/05115

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24, Flurstück 14795 nebst einem 1/6 Miteigentumsanteil an der Privatstraße in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24, Flurstück 14793 zu einem Kaufpreis in Höhe von insgesamt 100.695,00 €.

zu 3.11 Verkauf eines kommunalen Grundstücks
Vorlage: VI/2019/05142

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24, Flurstück 14814 nebst einem 1/2 Miteigentumsanteil an der Privatstraße in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24, Flurstück 14812 zu einem Kaufpreis in Höhe von insgesamt 115.584,00 €.

Ausschuss für Personalangelegenheiten vom 5. Juni 2019

Nicht öffentliche Beschlüsse

zu 3.1 Einstellung eines Beschäftigten auf die Stelle als Controller im Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt (GB II)
Vorlage: VI/2019/05220

Beschluss:

Der Ausschuss für Personalangelegenheiten der Stadt Halle (Saale) beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, Herrn André Bartel als Controller zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt dauerhaft einzustellen.

zu 3.2 Einstellung eines amtlichen Tierarztes im Fachbereich Gesundheit,
Vorlage: VI/2019/05156

Beschluss:

Der Ausschuss für Personalangelegenheiten der Stadt Halle (Saale) beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, Herrn Fabian Pietsch als amtlichen Tierarzt befristet vom 01.09.2019 bis einschließlich 31.12.2019 einzustellen.

zu 3.3 Einstellung eines Beschäftigten auf die Stelle als Teamleiter Technische Gebäudeausrüstung im Fachbereich Immobilien,
Vorlage: VI/2019/05222

Beschluss:

Der Ausschuss für Personalangelegenheiten der Stadt Halle (Saale) beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, unter Aufhebung des Beschlusses VI/2019/04997, Herrn Benjamin Höhne als Teamleiter Technische Gebäudeausrüstung im Fachbereich Immobilien zum nächstmöglichen Zeitpunkt dauerhaft einzustellen.

zu 3.4 Einstellung einer Beschäftigten auf die Stelle als Projektmanagerin Klimaanpassung/Vulnerabilität im Dienstleistungszentrum Klimaschutz,
Vorlage: VI/2019/05268

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Personalangelegenheiten der Stadt Halle (Saale) beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, Frau Sabine Falk als Projektmanagerin Klimaanpassung/Vulnerabilität im Dienstleistungszentrum Klimaschutz zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis zum 31.01.2022 einzustellen.

Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF vom 23. Mai 2019

Nicht öffentliche Beschlüsse

zu 3.2 Vergabebeschluss: FB 24.5.2-L-05/2019: Rahmenvertrag zur Lieferung von Freischwingern und Vierbeinstühlen für diverse Schulen, Vorlage: VI/2019/04962

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, den Zuschlag für den Rahmenvertrag zur Lieferung von Freischwingern und Vierbeinstühlen für diverse Schulen an VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH & Co. KG aus Berlin zu den angebotenen Einzelpreisen bis max. 80.000,00 € zu erteilen.

zu 3.3 Vergabebeschluss: FB 51-L-

04/2019: Rahmenvereinbarung Beförderung von und zum Schwimmunterricht der öffentlichen Grund- und Förderschulen in der Stadt Halle (Saale) im Schuljahr 2019/2020, Vorlage: VI/2019/05018

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, den Firmen

Hallesche Verkehrs-AG
Freiimfelder Straße 74
06112 Halle (Saale)

Michaela Fegerl-Brinkmann
Habichtsfang 13
06126 Halle (Saale)

Willeke Transporte
Große Märkerstraße 14
06108 Halle (Saale)

Taxibetrieb Frank Kremmer
Helmut-Just-Straße 13
06118 Halle (Saale)

OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH
Kaolinstraße 12
06126 Halle (Saale)

zu den angegebenen Einzelpreisen/km bis maximal 180.000,00 € für den Leistungszeitraum 01.08.2019 bis 31.07.2020, Schuljahr 2019/2020 den Zuschlag zu erteilen.

Herzlichen Glückwunsch!

Fortsetzung von Seite 4

Ehejubiläen**Gnadenhochzeit**

70 Jahre verheiratet sind am 8.7. Ingeborg und Gerhard Schmidt sowie am 9.7. Hanna und Kurt Hauschild, am 5.8. Helga und Hans-Dieter Fischer sowie Margot und Gerhard Seidel.

Eiserne Hochzeit

Auf 65 gemeinsame Ehejahre blicken zurück am 7.7. Rosemarie und Alfred Thauer, am 8.7. Ingeborg und Gerhard Vogel, 10.7. Hildegard und Hans-Joachim Fehr, am 24.7. Liselotte und Martin Steiniger, Anna und Johann Frodl sowie Elisabeth und Hans Günter Berger, am 31.7. Waltraud und Klaus-Dietrich Poeckern, Ruth und Rudolf Weber sowie Gabriele und Gerd Liebscher, am 6.8. Ursula und Gerhard Glatzel, am 7.8. Käte und Wolfgang Binder, am 14.8. Helga und Klaus Birkner, am 16.8. Dagmar und Dr. Reinhard Frischbier, am 17.8. Lilly und Horst Möller, am 21.8. Brigitte und Dr. Wolfgang Boeck, Dr. Irmtraud und Dr. Klaus Dalchow, am 27.8. Siglinde und Achim Engmann sowie Gerda und Kurt Richter.

Diamantene Hochzeit

Ihren 60. Hochzeitstag feiern am 7.7. Ria und Walter Deutschbein, am 11.7. Christa und Hubert Harnoss, Christa und Heinz Spatz, Adele und Otto Stolz, Marlene und Martin Brandt, am 17.7. Margot und Werner Vorwerk, Hannelore und Dietmar Fritzsche, am 18.7. Rita und Dr. Dr. Manfred Teichert, Christine und Joachim Franke, Rosel und Ottomar Koch, Renate und Gerhard Strohschein, Brigitte und Karl Keck, Brigitte und Horst Hommann, Brunhild und Dr. Harald Jahn, Anneliese und Hans Heusch, Bri-

gitte und Peter Liebschwager, Christa und Franz Schäfer, am 25.7. Ingrid und Siegfried Hawemann, Waltraud und Erhard Albrecht, Helga und Ernst Strehlow, Marianne und Horst Mocek, Helene und Ralf Huch, Jutta und Manfred Herms, Gerda und Günther Szeguhn, Sieglinde und Horst Kothe, am 27.7. Dr. Irene und Dr. Hans-Jürgen Heinrichs, am 29.7. Helga und Rudolf Kolbe, am 30.7. Elfriede und Wilfried Geithe, am 31.7. Helga und Manfred Neumann, am 1.8. Hanna und Rolf Saalfeld, Hildegard und Klaus Kunze, Jutta und Dieter Birke sowie Karin und Richard Helfert, am 6.8. Ina und Peter Jäcksch, am 7.8. Katharina und Jürgen Retzlaff, am 8.8. Christa und Georg Schmidt, Margarethe und Günter Friedrich, Christine und Fritz Schmidt, Karin und Joachim Poppe, Erika und Horst Heise, Hannelore und Hermann Tuchen, Elisabeth und Karlheinz Haupt, Edeltraud und Gerhard Hirsch sowie Ursula und Hans-Günther Schmitz, am 11.8. Anneliese und Rolf Hildebrandt, Rita und Dietrich Surke sowie Gertraud und Horst Lindner, am 13.8. Marlis und Franz Voigt, Dietlinde und Heinz Adler sowie Reinhilde und Dr. Dieter Sylla, am 14.8. Brigitte und Rudolf Lehner, Ingeborg und Horst Mahlendorf, am 15.8. Erika und Bruno Kopka, Johanna und Dr. Richard Ohme, Gisela und Siegfried Drzazga, Inge und Werner Dittrich, Ursula und Kurt Lehmann, am 19.8. Hannelore und Dr. Hermann Leuchte, Renate und Manfred Zojesky, am 22.8. Helga und Gerhard Schmalstich, Renate und Hans Wagner, Brigitte und Klaus Wolter, am 26.8. Gisela und Friedrich Rückert, am 27.8. Ursula und Joachim Schönduvel sowie Regina und Harry Strunz.

Goldene Hochzeit

50 Jahre verheiratet sind am 6.7. Lidia Zakharova und Nikolay Zakharov, am 8.7. Brunhild und Klaus Kase-

ler, am 9.7. Gabriele und Klaus Scholz, am 10.7. Wolfgang und Rosemarie Reineberg, am 11.7. Renate und Karl-Heinz Giese, Gabriele und Diethard Gärtner, Ilona und Klaus-Jürgen Köblitz, Evelyn und Klaus-Rüdiger Mierzwiak, Gabriele und Bernd Dörr, Roswitha und Peter Drenkelfuß, Gisela und Siegfried Liebegott, Eva-Maria und Wolfgang Buhle sowie Regina und Peter Hertel, am 12.7. Sabine und Siegfried Vetter, Doris und Peter Garbrecht, Karin und Gerhard Rudolf, Christel und Dieter Weiwad, Johanna und Rolf Schwahn, Angela und Thomas Schöne, Sigrid und Jürgen Neusser, Christine und Gerd Streckert, am 14.7. Ingeborg und Reinhold Bischoff, am 16.7. Annemarie und Harald Mattaj, Sonja und Reinhard Kokott, Monika und Joachim Staschen, Ingrid und Volker Friedrich, am 18.7. Ulrike und Manfred Teichmann, Ilona und Hartmut Pätz, Helene und Wolfgang Klein, Renate und Klaus-Dieter Rensch, Vera und Immo Friedrich, Eva und Walter Knoll, am 19.7. Helga und Manfred Tröger, Edelgard und Uwe Dietrich, Sibylle und Wieland Poser, Maria und Armin Brandt, Eleonora und Friedemann Pelka, Ursula und Lothar Gotsch, Ingrid und Harald Hochmuth, Silke und Hans-Joachim Bülow, Christine und Hans-Joachim Seeger, Karin und Thomas Grimm, Erika und Hans-Joachim Reer, am 23.7. Ingrid und Fritz Mothyssek, Barbara und Werner Meinicke, Birgit und Christian Friedrich, am 25.7. Brigitte und Ulf Luzemann, Margot und Dieter Hinke, Ulrike und Steffan Hille, am 26.7. Astrid und Manfred Moses, Christa und Volkmar Kaden, Anita und Günter Lochmann, Renate und Joachim Kautzsch, am 30.7. Rita und Werner Ruhs, Marianne und Reinhardt Niestolik, am 1.8. Edeltraud und Uwe Rätzig, Sabine und Dieter Schuppe, Ursula und Norbert Grätz, Christine und Reinhard Müller, Helga und Hartmut Ziegler sowie Irene und Günther Schak, am

2.8. Regina und Heinzjürgen Herrmann, Gundula und Herbert Perlak, Gabriele und Werner Kröbel, Martina und Peter Frey, Helga und Peter Baese, Heidemarie und Hans-Jürgen Köller sowie Brigitte und Manfred Lenze, am 4.8. Marie-Claude und Lutz Jochen Storbeck, am 6.8. Christine und Jürgen Herholz, am 7.8. Renate und Volkmar Fehse, am 8.8. Marie-Luise und Siegfried Pach, Ursula und Werner Kraus, Edeltraud und Hans Schneider, Brigitte und Rudolf Pförtner, Marlene und Dieter Stückroth, Christine und Gerd Amende, Elke und Michael Reiche, am 9.8. Gudrun und Manfred Jarczack, Brigitte und Klaus Dittmann, Karin und Wilfried Huske, Regina und Horst Stürze, Ruth und Wolfgang Kramer, Annegret und Erich Zeidler, Marion und Wolfram Naumann, am 11.8. Uta und Erhard Vogel, am 13.8. Monika und Adolf Portius, Marlies und Manfred Teschner, am 14.8. Dr. Christiane und Heinz Schulz, am 15.8. Ingrid und Fred Seidel, Ursula und Eduard Söhring, Barbara und Stefan Naumann, Giesela und Volker Guhl, Irma und Holger Herrmann, Regina und Klaus-Dieter Lichtenfeld, am 16.8. Elke und Jörg Brambach, Inge und Wolfgang Kohout, Elke und Frank Kosch, Ingrid und Diethard Weitze, Dagmar und Günter Henze, Ilona und Karl-Heinz Willert, am 18.8. Gabriele und Peter Hirsch, am 19.8. Dr. Ilka und Heinrich Scheidgen, am 20.8. Marianne und Armin Schotte, Ilona und Wilfried Auge, am 21.8. Bärbel und Egon Stroh, am 22.8. Christine und Heinz Freitag, am 23.8. Christiane und Dr. Gunnar Berg, Heidrun und Michael Miklejewski, Petra und Peter Suchanka, Doris und Gerhard Zutz, Gerda und Burkhard Otte, Regina und Siegfried Schröder, am 27.8. Renate und Klaus-Rüdiger Steuer sowie Christine und Wolfgang Pawlicki.

Bekanntmachung

Ergänzende Bekanntmachung zur Bekanntmachung vom 03.06.2019 betreffend das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG für das Eisenbahnbauvorhaben „Knoten Halle, ESTW mit Spurplanumbau, Bereich Angersdorf, Planfeststellungsabschnitt 4“ in den Gemarkungen Wörmnitz und Angersdorf der Stadt Halle (Saale) und der Gemarkung Angersdorf der Gemeinde Teutschenthal, Landkreis Saalekreis

Die im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 15.06.2019, 27. Jahrgang/Ausgabe 12 auf der Seite 13 zu oben genanntem Anhörungsverfahren unter Nr. 1 enthaltenen Ausführungen betreffend die Möglichkeit der Einwendungserhebung werden unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung wie folgt geändert (Änderungen sind entsprechend fett hervorgehoben):

Jede deren, bzw. jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist**, das ist

bis einschließlich Montag, **19.08.2019** (maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Einwendung)

bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Planen, Zimmer 519, Hansering 15 in 06108 Halle/Saale Einwendungen gegen den Plan schriftlich

oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungsfrist ist für alle Einwendungen, unabhängig davon, ob sie sich auf Umweltauswirkungen des Vorhabens erstrecken oder nicht, gleich lang, § 21 Abs. 5 UVPG.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den Namen und die Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse (den geltend gemachten Belang) benennen und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§§ 18, 18 a AEG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sowie § 21 Abs. 4 UVPG). Stellungnahmen der **anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen**, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist ebenfalls ausgeschlossen (§§ 18, 18 a

AEG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA sowie § 21 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 9 Halbsatz 2 UVPG).

Der Einwendungsausschluss **erstreckt** sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses **Verwaltungsverfahren (§ 7 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. a) und § 7 Abs. 6 UmwRG), nicht jedoch auf ein nachfolgendes gerichtliches Verfahren (vgl. auch EuGH, Urteil vom 15.10.2015, Az. C-137.14, Ls. 5 und Rn. 76 ff., juris).**

Im Übrigen bleibt die Bekanntmachung vom 03.06.2019 unverändert.

Halle (Saale), den 21. Juni 2019



Handwritten signature of Dr. Bernd Wiegand

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die ergänzende Bekanntmachung zur Bekanntmachung vom 03.06.2019 betreffend das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG für das Eisenbahnbauvorhaben „Knoten Halle, ESTW mit Spurplanumbau, Bereich Angersdorf, Planfeststellungsabschnitt 4“ in den Gemarkungen Wörmnitz und Angersdorf der Stadt Halle (Saale) und der Gemarkung Angersdorf der Gemeinde Teutschenthal, Landkreis Saalekreis öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 21. Juni 2019



Handwritten signature of Dr. Bernd Wiegand

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 0 Wohngebietszentrum „Südpark“ Ortsteil Neustadt Aufstellungsbeschluss Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 0 Wohngebietszentrum „Südpark“ Ortsteil Neustadt beschlossen (Vorlage-Nr. VI/2019/04825).

Der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 0 Wohngebietszentrum „Südpark“ Ortsteil Neustadt wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk West der Stadt Halle (Saale) im Stadtteil Neustadt (Stadtviertel südliche Neustadt), in der Flur 7 der Gemarkung Halle-Neustadt und hat eine Größe von ca. 1,17 ha. Die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt ca. 3 km Luftlinie.

Der Aufhebungsbereich ergibt sich vollständig aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0 Wohngebietszentrum „Südpark“ Ortsteil Neustadt. Er umfasst teilweise die Flurstücke 18, 27, 29, 103 und 116 der Flur 7 der Gemarkung Halle-Neustadt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 0 Wohngebietszentrum

„Südpark“ Ortsteil Neustadt ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Das Planverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 0 Wohngebietszentrum „Südpark“ Ortsteil Neustadt wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Es besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Planung zu äußern. Die Unterlagen hierzu liegen in der Zeit vom **15. Juli 2019** bis zum **9. August 2019** während folgender Öffnungszeiten des Technischen Rathauses der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, 06108 Halle (Saale), 5. Obergeschoss, öffentlich aus: Montag/Mittwoch/Donnerstag von 8 bis 17 Uhr, Dienstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 15 Uhr.

Stellungnahmen zur Planung können bis zum **9. August 2019** von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden Montag/Mittwoch/Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr zur Niederschrift im Zimmer 519 vorgebracht werden. Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 0345/221-4731) ebenfalls möglich.

Halle (Saale), den 14. Juni 2019



Handwritten signature of Dr. Bernd Wiegand

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 0 Wohngebietszentrum „Südpark“ Ortsteil Neustadt, Vorlage-Nr. VI/2019/04825, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 0 Wohngebietszentrum „Südpark“ Ortsteil Neustadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 14. Juni 2019



Handwritten signature of Dr. Bernd Wiegand

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

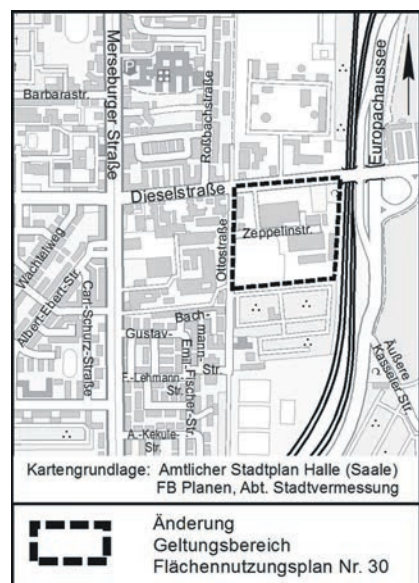
Bekanntmachung

Erteilung der Genehmigung Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 30 „Sonderbaufläche Großflächiger Einzelhandel, Dieselstraße“

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2019 die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 30 „Sonderbaufläche Großflächiger Einzelhandel, Dieselstraße“ beschlossen (Beschluss-Nr. VI/2019/04740) und diese Änderung ist mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 17.04.2019, Az.: 305.1.3-21101-30.Ä.-HAL/000, nach § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich befindet sich im Stadtviertel Damaschkestraße in innenstadtnaher Lage, ca. 3 km vom Marktplatz entfernt. Dieser ist unmittelbar an der B 91, der Merseburger Straße, einer der wichtigsten Haupterschließungsstraßen der Stadt Halle (Saale), gelegen. Der Geltungsbereich wird im Westen von der Ottostraße, im Norden von der Dieselstraße, im Osten von den Bahnanlagen der Deutschen Bahn, im Süden von einer Kleingartenanlage begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 10 ha.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Gemäß § 6 Absatz 5 BauGB kann jedermann die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 30 „Sonderbaufläche Großflächiger Einzelhandel, Dieselstraße“ und die Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können im Fachbereich Plänen der Stadt Halle (Technisches Rathaus, Hansering 15, 5. Obergeschoss, Zimmer 519) während der folgenden Dienststunden

Mo./Mi./Do. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 Di. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Fr. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können an gleicher Stelle ebenfalls eingesehen werden. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Halle (Saale) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist die Erteilung der Genehmigung gemäß § 8 Absatz 7 KVG LSA i. V. m. § 8 Absatz 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Halle (Saale), den 7. Juni 2019



**Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 27.03.2019 die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 30 „Sonderbaufläche Großflächiger Einzelhandel, Dieselstraße“, Vorlage-Nr. VI/2019/04740, beschlossen und diese Änderung ist mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 17.04.2019, Az.: 305.1.3-21101-30.Ä.-HAL/000, nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 7. Juni 2019



**Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister**

Widmung der Frau-von-Selmnitz-Straße

Die in der Gemarkung Halle, Flur 3 der Stadt Halle (Saale) gebaute Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt.

Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Die o. g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Die Frau-von-Selmnitz-Straße beginnt im Süden an der Einmündung zur Damaschkestraße. Bevor sie im Norden als Wendehammer endet, knickt sie nach Osten ab, verläuft parallel zur Damaschkestraße und mündet in eine private Grundstückszufahrt. Sie umfasst die Flurstücke 2195, 2197, 2248, 2250 und 2246 (Teilfläche). Ihre Gesamtlänge beträgt ca. 248 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt ab Veröffentlichung während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, für 14 Tage zur Einsicht aus.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Widmungen/> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle (Saale), den 8. April 2019



**Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 27.02.2019 beschlossene Widmung der Frau-von-Selmnitz-Straße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 8. April 2019



**Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister**

Widerspruch gegen Daten-Weitergabe

Der Fachbereich Einwohnerwesen macht darauf aufmerksam, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit haben, gegen die Weitergabe ihrer im Melderegister gespeicherten personenbezogenen Daten in bestimmten Fällen einen Widerspruch einzulegen.

Dieser Datenwiderspruch kann online unter www.halle.de unter **Verwaltung – Online-Angebote – Online-Dienste der Stadtverwaltung** erklärt werden. Eine persönliche Vorsprache ist somit nicht mehr erforderlich.

Weiterhin besteht noch die Möglichkeit, im Fachbereich Einwohnerwesen, Bürgerservicestelle Marktplatz 1, sowie in der Bürgerservicestelle Am Stadion 6 (Halle-Neustadt) den Datenwiderspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Er gilt unbefristet bis auf Widerruf. Die Erklärung dazu ist auch im Internet unter www.halle.de (**Verwaltung – Online-Angebote – Online-Dienste der Stadtverwaltung**) abrufbar.

Personen, die bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Gemäß §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 1, 2 und 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der aktuellen Fassung, kann

in nachstehenden Fällen ohne Angabe von Gründen bis auf Widerruf der Auskunftserteilung aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Halle (Saale) widersprochen werden:

1. an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft als Familienangehörige/r eines Mitgliedes (§ 42 Abs. 3 S. 2 BMG);
2. an Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber) aus Anlass von Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 BMG);
3. an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- u. Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG);
4. an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG);
5. an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG);

**Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Einwohnerwesen**



Formular auf www.halle.de
QR-Code für Smartphone

„Ist eine Beförderung von Schülerinnen oder Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung sowie zu den in § 8 Abs. 3 Ziffer 4 bis 6 SchulG LSA aufgeführten Förderschulen durch den ÖPNV nicht zumutbar, ist die Beförderung gemäß § 71 Abs. 6, Satz 3 SchulG LSA mit anderen Verkehrsmitteln sicher zu stellen. Wird dem Träger der Schülerbeförderung durch die Sorge- und Erziehungsberechtigten mitgeteilt, dass die Nutzung des ÖPNV für die Schülerin oder den Schüler aus einem anderen als den genannten Gründen unzumutbar ist, dann wird ein Verfahren gemäß § 9 Abs. 2 dieser Satzung durchgeführt.“

2. In Absatz 3 werden die Worte „ein Schüler“ durch „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt. Die Worte „der Halter“ werden durch „die antragstellende Person“ ersetzt. Das Wort „Kom-GIS“ wird durch „KomGIS“ ersetzt.

3. In Absatz 4 wird das Wort „Antragsteller“ durch „antragstellende Person“ ersetzt.

§ 5

§ 5 der Schülerbeförderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„(1) Unter Berücksichtigung der in § 2 festgelegten Mindestentfernungen und unter Berücksichtigung von Absatz 3 besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht zu der von den Schülerinnen und Schülern besuchten Schule.“

2. Absatz 1a) bis d) entfallen.

3. Der bisherige Absatz 3 Satz 1 sowie die bisherigen Unterabsätze a) bis c) werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
„(3) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebietes der Stadt Halle (Saale), so wird die Erstattungspflicht auf die Kosten der teuersten Fahrkarte im Schülerverkehr, die für die Tarifzone Halle (TZ 210) erhältlich ist, beschränkt.“

§ 6

Der bisherige § 6 der Schülerbeförderungssatzung wird zu § 9 und erhält folgende Fassung:

„§ 9 Wegfall des Anspruchs, Sonderfälle der Schülerbeförderung, Einschränkungen des Erstattungsanspruchs

- (1) Führen tatsächlich eingetretene Umstände dazu, dass die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung der Beförderung bzw. Erstattung nachträglich nicht mehr vorliegen, dann ist dies dem Träger der Schülerbeförderung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine Mitteilung, dann wird ohne weitere Information:
 - eine vorhandene Schülerzeitkarte gesperrt,
 - der besondere Beförderungsdienst eingestellt oder
 - die Bezuschussung oder Erstattung der Fahrtkosten beendet.

Verliert eine Fahrkarte ihre Gültigkeit, ist sie zurückzugeben. Bei Verlust der Schülerzeitkarte kann bei dem Verkehrsunternehmen gegen eine Bearbeitungsgebühr eine Ersatzkarte erworben werden.

(2) Über Ausnahmen zur Erstattungs- oder Beförderungspflicht kann im Einzelfall der Träger der Schülerbeförderung in Abstimmung mit der Schulbehörde entscheiden. Im Rahmen dieses Verfahrens überprüft der Träger der Schülerbeförderung die Antragsgründe und kann Gutachten einholen.

(3) Eine rückwirkende Kostenerstattung für die Zeit vor Zugang des Antrages ist ausgeschlossen. Anträge auf Erstattung nach

- § 3 Absatz 5,
- § 4 Absatz 3,
- § 6 und
- § 7

 sind spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen.

§ 7

Der bisherige § 7 der Schülerbeförderungssatzung wird zu § 6 und wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Schüler“ durch „Schülerinnen und Schüler“ und das Wort „Fachgymnasien“ durch „berufliche Gymnasien“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird das Wort „Schüler“ durch „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

3. Satz 4 entfällt.

4. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.

5. Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 5 und erhält folgende Fassung:
„(5) Als Nachweis gilt die Vorlage der Fahrkarten im Original bzw. eine Kopie des Abo-Vertrages sowie der Kontoauszüge, die die Zahlung des Eigenanteils an die Verkehrsbetriebe nachweisen.“

6. Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 6.

§ 8

Der bisherige § 8 der Schülerbeförderungssatzung wird zu § 7 und wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Schüler“ und „wurde“ durch „Schülerinnen und Schüler“ sowie „wurden“ ersetzt.

2. In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des Schülers“ durch „der Schülerin oder des Schülers“ ersetzt.

3. Absatz 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:
„(3) Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind rechtzeitig vor Ende des Schuljahres für das kommende Schuljahr bei dem Träger der Schülerbeförderung schriftlich einzureichen. Die Erstattung erfolgt nur für tatsächlich durchgeführte Fahrten. Die Kosten sind nachzuweisen.“

4. In Absatz 4 wird das Wort „Schüler“ durch „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

5. In Absatz 5 werden die Wörter „Schüler“ und „der Schüler“ durch „Schülerinnen und Schüler“ und „die Schülerin oder der Schüler“ ersetzt.

§ 9

Der bisherige § 9 der Schülerbeförderungssatzung wird zu § 8.

§ 10

Der bisherige § 10 der Schülerbeförderungssatzung wird wie folgt geändert:

„§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.“

§ 11

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Halle (Saale), den 7. Juni 2019



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 53. Sitzung vom 24. April 2019 beschlossene

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2018/04595

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 7. Juni 2019



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung zu Unterhaltungsarbeiten an Gewässeruferrn

Gemäß der Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des Wassergesetzes LSA (WG LSA) in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung, gibt der Unterhaltungsverband „Untere Saale“ bekannt, dass in der Zeit von Juni bis Dezember 2019 an den Verbandsgebässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Hinweise:

1. Die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke haben den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren.
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
3. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht kein Grund zur Beunruhigung oder Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten worden sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht.
4. Generell ist Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d. h. mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert.

Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen (hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den verantwortlichen Verband eingeordnet.

Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgebässers sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes möglich.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass mit WG LSA § 64 festgelegt ist, dass Eigentümer der Grundstücke die Mehrkosten der Gewässerunterhaltung zu ersetzen haben, wenn sich die Kosten für die Unterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders zu sichern ist, oder weil eine Anlage in oder am Gewässer sie erschwert und wenn der Unterhaltungspflichtige den Kostensatz geltend macht. Mehrkosten entstehen, wenn von den Grundstücken oder Anlagen nachteilige Auswirkungen ausgehen, die zusätzliche Unterhaltungskosten verursachen (z. B. Handarbeit).

Anschrift der Geschäftsstelle:

Unterhaltungsverband „Untere Saale“
Brachwitzer Straße 17
06118 Halle Saale

Tel.: 0345 5633193
Fax: 0345 5633194
E-Mail: info@uhv-us.de

Grundstücksangebot der Stadt Halle (Saale)

Die Stadt Halle (Saale) beabsichtigt, nachfolgend näher bezeichnetes Grundstück im Rahmen eines Bieterverfahrens gegen Höchstgebot zu veräußern.

Die Vergabe des Grundstücks erfolgt bauträgerfrei ausschließlich zur Einfamilienhausbebauung für Selbstnutzer.

Wilhelmstr. / Sonneberger Str.

Gemarkung Diemitz, Flur 2, Flurstücke 371, 373 und 375

Grundstücksgröße: 403 m²
Mindestkaufpreis: 60.000,00 Euro

Alternativ zum Erwerb ist auch der Abschluss eines Erbbaurechtsvertrags mit einem Erbbauzins in Höhe von 3 % möglich.

Grundstücksbeschreibung:

Das Verkaufsgrundstück befindet sich im östlich der Innenstadt gelegenen Ortsteil Diemitz im Kreuzungsbereich von Wilhelmstraße und Sonneberger Straße. Die unmittelbare Umgebungsbebauung bilden überwiegend zweigeschossige Wohnhäuser mit Hausgärten. In westlicher Richtung zur Berliner Straße liegen gewerblich genutzte Grundstücke. Eine Grundschule ist nur ca. 250 m entfernt, bis zur Kindertagesstätte sind es etwa 400 m.

Ärztliche und soziale Einrichtungen sowie Einkaufsmöglichkeiten sind im Stadtteil vorhanden. Über die nahe gelegene Berliner Straße besteht Anschluss an die Bundesstraße 100 als Zubringer zu den Autobahnen A 14 und A 9. Die Anbindung an den ÖPNV ist gut, Haltestellen der Buslinie 27 (Am Steintor – Reideburg - Büschdorf) befinden sich nur ca. 200 m vom Grundstück entfernt, eine Straßenbahnhaltestelle mit Verbindung in alle Stadtteile ist in ca. 1.300 m erreichbar. Bis zum Hauptbahnhof bzw. zur historischen Innenstadt (Marktplatz) sind es etwa 3 km.

Bei dem Verkaufsgrundstück handelt es sich um den nordwestlichen Teil einer bisher als Parkplatz genutzten Freifläche. Die abgesperrten Bereiche dieser Freifläche wurden bereits verkauft. Die Bauparzelle hat einen fast rechteckigen Grundriss und eine ebene Topographie. Sie ist teilweise mit Bäumen und Strauchwerk bewachsen.

Nutzung:

vorhanden:
Die Fläche wird derzeit noch als PKW-Stellfläche genutzt. Vertragliche Vereinbarungen dazu bestehen nicht.

Ziel:

Das Grundstück kann gemäß § 34 BauGB

mit einem freistehenden Einfamilienhaus für eigene Wohnzwecke bebaut werden.

Besichtigung:

Die Verkaufsfläche ist frei zugänglich.

Gebotsabgabe einschließlich Finanzierungsnachweis: bis 23. August 2019

ausschließlich online in der Vermarktungsplattform der Stadt Halle (Saale)

<https://immobilienportal.halle.de>

In diesem Portal können Sie Ihre Kaufgebote elektronisch abgeben sowie zusätzliche Unterlagen als pdf-Datei hochladen. Sie können nachverfolgen, an welcher Stelle der Rangfolge sich Ihr Gebot aktuell einordnet. Eine Anpassung nach oben ist innerhalb der Bieterfrist jederzeit möglich.

Bitte beachten Sie, dass zur Nutzung des Online-Bieterverfahrens eine Registrierung erforderlich ist.

Ein detailliertes Grundstücksexposé steht auf www.halle.de unter Rathaus online/Immobilienangebote sowie im Immobilienportal als Download zur Verfügung. Ansprechpartner für weitere Informationen sind Frau Kirsten (Telefon: 0345 221 4482)

bzw. Frau Taube (Telefon: 0345 221 4808) im Fachbereich Immobilien der Stadt Halle (Saale), Abteilung Liegenschaften, Team Grundstücksverkehr, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), Zimmer 921.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Gebotsabgabe, dass der Kaufpreis in voller Höhe nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages fällig wird. Nachverhandlungen sind nicht möglich. Kaufinteressenten werden daher gebeten, sich vor Gebotsabgabe hinreichend zu informieren, ob das angebotene Verkaufsobjekt für die von ihnen vorgesehene Nutzung geeignet ist.

Für Inhalt und Richtigkeit der Verkaufsunterlagen und der obigen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Die Veröffentlichung von Grundstücksangeboten der Stadt Halle (Saale) durch Dritte ist nicht erlaubt.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

**Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Immobilien**

Ausschreibung der Stadt Halle (Saale)

Wochenmarkt Neustadt 2020 mit erweitertem Sortiment über den im § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenkreis hinaus

Die Stadt Halle (Saale) veranstaltet vom 07.01.2020 bis 22.12.2020 auf folgendem Platz einen Wochenmarkt mit erweitertem Sortiment über den im § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenkreis hinaus auf der Grundlage der derzeit gültigen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale):

Dieser Wochenmarkt wird nach Maßgabe des § 69 Gewerbeordnung festgesetzt.

Ort:

Wochenmarkt Neustadt, Albert-Einstein-Straße

Verkaufszeiten:

Montag bis Freitag: 09.00 bis 18.00 Uhr
Januar bis Februar: 09.00 bis 17.00 Uhr
Samstag: 09.00 bis 14.00 Uhr

Teilnehmerkreis:

Es werden insgesamt 40 Standplätze auf dem Wochenmarkt Neustadt mit folgenden Sortimenten vergeben:

- Blumen und andere Pflanzen
- Obst und Gemüse
- Fleischereiprodukte
- Molkereiprodukte
- Backwaren
- Fischwaren
- Gurken
- Wild, Geflügel und Eier
- Imbissprodukte und Getränke

Verkaufseinrichtungen:

Als Verkaufseinrichtungen werden zugelassen:

- Verkaufsfahrzeuge und Verkaufshänger
- Marktstände, bestehend aus eckigen Marktschirmen und Verkaufstischen (Die Marktstände sollen in der Farbgebung rot-weiß -RAL-Farbe 3002-gestaltet werden.)
- Hütten (bei täglichem Auf- und Abbau)

Bewerbungen sind schriftlich bis zum **31.08.2019** an die Stadt Halle (Saale), Geschäftsbereich III, DLZ Veranstaltungen, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), zu richten. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Posteingangs bei der Stadt Halle (Saale). Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Teilnehmerauswahl, die Bescheiderteilung und Gebührenberechnung zum Wochenmarkt 2020 erfolgt auf Grundlage der gültigen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale).

Bewerbung und Zulassungsverfahren:

Jeder Antrag muss ein **Deckblatt** mit folgenden Angaben enthalten:

- Firmenbezeichnung mit genauer Anschrift und Telefonnummer, sowie Email Adresse
- Sortimente bzw. Leistungsangebote,

- verbindliche Angaben über Stromanschlüsse mit Energiebedarf (kW)
- Art des Verkaufsstandes
- Platzbedarf im betriebsbereiten Zustand (Länge, Breite, Höhe, Anbauten, Vorbauten, inklusive Durchgang).

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Ablichtung der aktuellen Gewerbeanmeldung/Gewerbeerlaubnis
- gültige steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung im Original
- 1 aktuelles Foto vom Verkaufsstand (nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherung
- Nachweis einer aktuellen Trinkwasseruntersuchung gem. Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459) für Betreiber einer ortsveränderlichen Lebensmitteleinrichtungen mit unverpackten bzw. losen Lebensmitteln. Die Probeentnahme hat in der Verkaufseinrichtung zu erfolgen.

Eingereichte Bewerbungen, die vorstehende Angaben nicht enthalten, müssen bis zum Bewerbungsschluss eigenständig vervollständigt werden. Es werden keine Angaben oder Unterlagen nachgefordert. Un-

vollständige Bewerbungen werden nicht zur Teilnehmerauswahl zugelassen. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Frühere Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass die Betriebsausführung und Standgestaltung weiterhin den Vorstellungen des Veranstalters entsprechen. Die Bewerbung oder Zulassung zum Wochenmarkt in früheren Jahren begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Über eine Zulassung oder Ablehnung der Antragsteller entscheidet die Stadt Halle (Saale) innerhalb eines Monats durch schriftlichen Bescheid. Für jeden Bescheid werden gemäß der derzeit gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) Kosten erhoben.

Wird nach Ablauf der Beantragungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen festgestellt, kann der Veranstalter geeignete Betreiber anwerben und in die Liste der Antragsteller aufnehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Gerrit Schulze telefonisch unter der 0345 - 221 1377 und per E-Mail unter gerrit.schulze@halle.de zur Verfügung.

**Stadt Halle (Saale)
Dienstleistungszentrum Veranstaltungen**

Ausschreibungen der Stadt Halle (Saale)

Wochenmarkt Marktplatz 2020 gemäß § 67 Abs. 1 GewO

Die Stadt Halle (Saale) veranstaltet im Zeitraum vom 07.01.2020 bis 30.10.2020 auf folgendem Platz einen Wochenmarkt gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung auf der Grundlage der derzeit gültigen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale):

Dieser Wochenmarkt wird nach Maßgabe des § 69 der Gewerbeordnung festgesetzt.

Ort:

Marktplatz der Stadt Halle (Saale)

Verkaufszeiten:

Montag bis Freitag: 09.00 bis 18.00 Uhr
Januar bis Februar: 09.00 bis 17.00 Uhr
Samstag: 09.00 bis 14.00 Uhr

Zum Salzfest und Erntedank- Bauernmarkt findet kein Wochenmarkt statt.

Teilnehmerkreis:

Es werden insgesamt 50 Standplätze auf dem Wochenmarkt Marktplatz mit folgenden Sortimenten vergeben:

- Blumen und andere Pflanzen
- Obst und Gemüse
- Fleischereiprodukte
- Molkereiprodukte
- Backwaren
- Fischwaren
- Gurken
- Wild, Geflügel und Eier
- Imbissprodukte und Getränke

- Süßwaren mit Verzehr am Stand
- Gewürze und Kräuter

Verkaufseinrichtungen:

Als Verkaufseinrichtungen werden zugelassen:

- Verkaufsfahrzeuge und Verkaufshänger nur, wenn aus hygienischen Gründen erforderlich,
- Marktstände, bestehend aus eckigen Marktschirmen und Verkaufstischen (Die Marktstände sollen in der Farbgebung rot-weiß -RAL-Farbe 3002-gestaltet werden.)
- Hütten (bei täglichem Auf- und Abbau)

Bewerbungen sind schriftlich bis zum **31.08.2019** an die Stadt Halle (Saale), Geschäftsbereich III, DLZ Veranstaltungen, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), zu richten. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Posteingangs bei der Stadt Halle (Saale). Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Teilnehmerauswahl, die Bescheiderteilung und Gebührenberechnung zum Wochenmarkt 2020 erfolgt auf Grundlage der gültigen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale).

Bewerbung und Zulassungsverfahren:

Jeder Antrag muss ein **Deckblatt** mit folgenden Angaben enthalten:

- Firmenbezeichnung mit genauer Anschrift und Telefonnummer, sowie Email Adresse/Sortimente bzw. Leistungsangebote,
- verbindliche Angaben über Stromanschlüsse mit Energiebedarf (kW)
- Art des Verkaufsstandes
- Platzbedarf im betriebsbereiten Zustand (Länge, Breite, Höhe, Anbauten, Vorbauten, inklusive Durchgang).

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Ablichtung der aktuellen Gewerbeanmeldung/Gewerbeerlaubnis
- gültige steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung im Original
- 1 aktuelles Foto vom Verkaufsstand (nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherung
- Nachweis einer aktuellen Trinkwasseruntersuchung gem. Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459) für Betreiber einer ortsveränderlichen Lebensmitteleinrichtungen mit unverpackten bzw. losen Lebensmitteln. Die Probeentnahme hat in der Verkaufseinrichtung zu erfolgen.

Eingereichte Bewerbungen, die vorstehende Angaben nicht enthalten, müssen bis zum Bewerbungsschluss **eigenständig**

vervollständigt werden. Es werden keine Angaben oder Unterlagen nachgefordert. Unvollständige Bewerbungen werden nicht zur Teilnehmerauswahl zugelassen. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung. Frühere Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass die Betriebsausführung und Standgestaltung weiterhin den Vorstellungen des Veranstalters entsprechen. Die Bewerbung oder Zulassung zum Wochenmarkt in früheren Jahren begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Über eine Zulassung oder Ablehnung der Antragsteller entscheidet die Stadt Halle (Saale) innerhalb eines Monats durch schriftlichen Bescheid. Für jeden Bescheid werden gemäß der derzeit gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) Kosten erhoben.

Wird nach Ablauf der Beantragungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen festgestellt, kann der Veranstalter geeignete Betreiber anwerben und in die Liste der Antragsteller aufnehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Gerrit Schulze telefonisch unter der 0345 - 221 1377 und per E-Mail unter gerrit.schulze@halle.de zur Verfügung.

Stadt Halle (Saale)
Dienstleistungszentrum Veranstaltungen

Wochenmarkt Vogelweide 2020 mit erweitertem Sortiment über den im § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenkreis hinaus

Die Stadt Halle (Saale) veranstaltet vom 07.01.2020 bis 22.12.2020 auf folgendem Platz einen Wochenmarkt mit erweitertem Sortiment über den im § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenkreis hinaus auf der Grundlage der derzeit gültigen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale):

Dieser Wochenmarkt wird nach Maßgabe des § 69 Gewerbeordnung festgesetzt.

Ort:

Wochenmarkt Vogelweide

Verkaufszeiten:

Mittwoch bis Freitag: 09.00 bis 18.00 Uhr
Januar bis Februar: 09.00 bis 17.00 Uhr

Teilnehmerkreis:

Es werden insgesamt 15 Standplätze auf dem Wochenmarkt Vogelweide mit folgenden Sortimenten vergeben:

- Blumen und andere Pflanzen
- Obst und Gemüse
- Fleischereiprodukte
- Molkereiprodukte
- Backwaren
- Wild, Geflügel und Eier
- Imbissprodukte und Getränke

Verkaufseinrichtungen:

Als Verkaufseinrichtungen werden zugelassen:

- Verkaufsfahrzeuge und Verkaufshänger
- Marktstände, bestehend aus eckigen Marktschirmen und Verkaufstischen (Die Marktstände sollen in der Farbgebung rot-weiß -RAL-Farbe 3002-gestaltet werden.)
- Hütten (bei täglichem Auf- und Abbau)

Bewerbungen sind schriftlich bis zum **31.08.2019** an die Stadt Halle (Saale), Geschäftsbereich III, DLZ Veranstaltungen, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), zu richten. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Posteingangs bei der Stadt Halle (Saale). Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Teilnehmerauswahl, die Bescheiderteilung und Gebührenberechnung zum Wochenmarkt 2020 erfolgt auf Grundlage der gültigen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale).

Bewerbung und Zulassungsverfahren:

Jeder Antrag muss ein **Deckblatt** mit folgenden Angaben enthalten:

- Firmenbezeichnung mit genauer Anschrift und Telefonnummer, sowie Email Adresse
- Sortimente bzw. Leistungsangebote,

- verbindliche Angaben über Stromanschlüsse mit Energiebedarf (kW)
- Art des Verkaufsstandes
- Platzbedarf im betriebsbereiten Zustand (Länge, Breite, Höhe, Anbauten, Vorbauten, inklusive Durchgang).

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Ablichtung der aktuellen Gewerbeanmeldung/Gewerbeerlaubnis
- gültige steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung im Original
- 1 aktuelles Foto vom Verkaufsstand (nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherung
- Nachweis einer aktuellen Trinkwasseruntersuchung gem. Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459) für Betreiber einer ortsveränderlichen Lebensmitteleinrichtungen mit unverpackten bzw. losen Lebensmitteln. Die Probeentnahme hat in der Verkaufseinrichtung zu erfolgen.

Eingereichte Bewerbungen, die vorstehende Angaben nicht enthalten, müssen bis zum Bewerbungsschluss **eigenständig** vervollständigt werden. Es werden keine Angaben oder Unterlagen nachgefordert.

Unvollständige Bewerbungen werden nicht zur Teilnehmerauswahl zugelassen. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Frühere Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass die Betriebsausführung und Standgestaltung weiterhin den Vorstellungen des Veranstalters entsprechen. Die Bewerbung oder Zulassung zum Wochenmarkt in früheren Jahren begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Über eine Zulassung oder Ablehnung der Antragsteller entscheidet die Stadt Halle (Saale) innerhalb eines Monats durch schriftlichen Bescheid. Für jeden Bescheid werden gemäß der derzeit gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) Kosten erhoben.

Wird nach Ablauf der Beantragungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen festgestellt, kann der Veranstalter geeignete Betreiber anwerben und in die Liste der Antragsteller aufnehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Gerrit Schulze telefonisch unter der 0345 - 221 1377 und per E-Mail unter gerrit.schulze@halle.de zur Verfügung.

Stadt Halle (Saale)
Dienstleistungszentrum Veranstaltungen

Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale)

– Aufnahmesatzung –

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit § 41 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) sowie der §§ 3 und 4 der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 19. März 2014 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2019 (GVBl. LSA S. 30) - AufnahmeVO - hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt auf der Grundlage des § 41 Abs. 2a SchulG LSA in Verbindung mit §§ 3 und 4 der AufnahmeVO die Kapazitätsgrenzen und das Auswahlverfahren zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Jahrgangsstufe 5 der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale).

§ 2

Kapazitätsgrenzen für kommunale Gemeinschaftsschulen

Für die Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5:

Gemeinschaftsschule „August Hermann Francke“ 3 zügig / 84 Schülerinnen und Schüler

Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“ 5 zügig / 140 Schülerinnen und Schüler

Gemeinschaftsschule Kastanienallee 3 zügig / 84 Schülerinnen und Schüler

§ 3

Kapazitätsgrenzen für kommunale Gesamtschulen

Für die Gesamtschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5:

IGS.Halle Am Steintor 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler

KGS „Ulrich von Hutten“
Sekundarschulenteil: 2 zügig / 56 Schülerinnen und Schüler
Gymnasialteil: 2 zügig / 56 Schülerinnen und Schüler

KGS „Wilhelm von Humboldt“
Sekundarschulenteil: 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler

Gymnasialteil: 3 zügig / 84 Schülerinnen und Schüler

Marguerite Friedlaender Gesamtschule 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler

§ 4

Kapazitätsgrenzen für kommunale Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt

Für die Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5:

Christian-Wolff-Gymnasium 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler

Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“ 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler

Gymnasium Südstadt 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler

Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium 3 zügig / 84 Schülerinnen und Schüler
alternierend ab Schuljahr 2020/21:
4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler

Neues städtisches Gymnasium 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler

§ 5

Abweichungen von den festgelegten Kapazitätsgrenzen

Für das Schuljahr 2019/20 gilt für das Christian-Wolff-Gymnasium abweichend von § 4 die Kapazitätsgrenze: 5 zügig / 140 Schülerinnen und Schüler.

Für die Schuljahre 2019/20 und 2021/22 gilt für das Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“ abweichend von § 4 die Kapazitätsgrenze: 5 zügig / 140 Schülerinnen und Schüler.

Für das Schuljahr 2019/20 gilt für die Marguerite Friedlaender Gesamtschule abweichend von § 3 die Kapazitätsgrenze: 5 zügig / 140 Schülerinnen und Schüler.

§ 6

Auswahlverfahren an den kommunalen weiterführenden Schulen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme an einer weiterführenden Schule und ggf. die Teilnahme am Auswahlverfahren ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten Schullaufbahnerklärung im Original.

(2) Ein Auswahlverfahren ist gemäß § 4 Abs. 5 der AufnahmeVO durchzuführen, wenn die Anzahl der angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber die zur Verfügung

stehenden Plätze und damit die gemäß den §§ 2 bis 4 festgelegten Kapazitätsgrenzen übersteigt. An diesem Verfahren nehmen nur Schülerinnen und Schüler teil, für die nach Abs. 1 die Schullaufbahnerklärungen vorliegen.

(3) Für das Auswahlverfahren gelten folgende Regelungen:

(3a)

Im ersten Schritt ist die Anzahl derjenigen Plätze zu ermitteln, die nicht für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehen. Pro Jahrgangsstufenzug werden 2 Plätze für sog. Wiederholer vorgehalten, also für Schülerinnen und Schüler des laufenden 5. Jahrgangs, die bereits in die jeweilige Schule aufgenommen wurden und die 5. Jahrgangsstufe wiederholen müssen. Dies verringert die Gesamtzahl der durch das Auswahlverfahren zu vergebenden Plätze.

(3b)

Nehmen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf am Aufnahme- und Auswahlverfahren einer Gesamtschule teil, werden diese aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler auf die Zahl der verfügbaren Plätze doppelt angerechnet. Dadurch verringert sich für den Fall der Auswahl einer Schülerin oder eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Anzahl der dann noch zur Verfügung stehenden Plätze um einen weiteren Platz – sog. Doppelzählung.

(3c)

Im zweiten Schritt erhalten die Geschwister von Schülerinnen und Schülern, die bereits eine der unter den in §§ 2 bis 4 aufgeführten Schulen einschließlich Jahrgangsstufe 11 besuchen, einen Platz an der Schule des Geschwisterkindes – sog. Geschwisterkind-Regelung. Die Regelung gemäß Abs. 3b ist dabei anzuwenden.

(3d)

Für das Auswahlverfahren an den Kooperativen Gesamtschulen (KGS) gilt: Es werden Schülerinnen und Schüler bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt, die bereits seit Beginn des laufenden Schuljahres oder länger Mitglieder an einem der an diesen Schulen bestehenden Ensembles sind:

KGS „Wilhelm von Humboldt“:
Jugendblasorchester Halle
KGS „Ulrich von Hutten“:
Kinder- und Jugendchor Ulrich von Hutten (Huttenchor)

Die Regelung gemäß Abs. 3b ist dabei anzuwenden.

(3e)

Im dritten Schritt erfolgt die Auswahl der Schülerinnen und Schüler für die übrigen noch verfügbaren Plätze durch ein Losverfahren. Hierbei erhalten Geschwisterkinder, die gemeinsam in die 5. Jahrgangsstufe

wechseln, ein gemeinsames Los. Die Regelung gemäß Abs. 3b ist dabei anzuwenden.

(3f)

Im vierten Schritt werden alle noch verbliebenen Schülerinnen und Schüler für eine Warteliste per Losverfahren ermittelt. Diese Schülerinnen und Schüler sind namentlich in der Reihenfolge der Auslosung in dieser Warteliste aufzuführen und können entsprechend dieser Reihenfolge auf frei werdende Plätze nachrücken – sog. Nachrückverfahren. Die Regelung gemäß Abs. 3b ist dabei anzuwenden. Frei werdende Plätze werden im Rahmen des Nachrückverfahrens bis zum 20. Juni jeden Jahres angeboten.

§ 7

Auswahlausschuss

Das Auswahlverfahren gemäß § 6 wird von der Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Fachbereich Bildung, als Schulträger durchgeführt. Hierzu wird ein Auswahlausschuss gebildet.

Der Schulträger beruft den Auswahlausschuss nach Ablauf der Anmeldefrist ein, wenn die Anzahl der angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt.

Zur Mitwirkung im Auswahlausschuss werden eingeladen:

- jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter
- der Schulleitung der vom Auswahlverfahren betroffenen Schule,
- des Schulleiternrates der vom Auswahlverfahren betroffenen Schule,
- des Schülerrates der vom Auswahlverfahren betroffenen Schule,
- des Stadelternrates,
- des Bildungsausschusses der Stadt Halle (Saale),
- des Landesschulamtes.

Die Teilnahme betroffener Bewerberinnen oder Bewerber bzw. betroffener Personensorgeberechtigter am Auswahlausschuss ist ausgeschlossen.

Sofern für mehrere Schulen jeweils ein Auswahlverfahren erforderlich ist, können diese in einem Termin in abgegrenzten Wahlvorgängen durchgeführt werden.

Ort und Zeitpunkt des Losverfahrens sind durch den Schulträger allen Teilnehmern unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen bekannt zu geben.

Das Losverfahren gemäß § 6 wird in der Regel elektronisch durchgeführt.

Über die Sitzungen des Auswahlausschusses und die Durchführung des Losverfahrens ist vom Schulträger eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere alle Ergebnisse des Losverfahrens zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist vom Schulträger

und den anwesenden Mitwirkenden des Auswahlausschusses zu unterzeichnen. In der Niederschrift ist der ordnungsgemäße Ablauf der Auslosung durch die eingeladenen Teilnehmer zu bestätigen.

**§ 8
Mitteilung des Ergebnisses des
Auswahlverfahrens an die
Personensorgeberechtigten**

Die Personensorgeberechtigten erhalten vom Schulträger die Information über den Platz auf der Warteliste und Alternativangebote oder von der Schulleitung die Zusage über den Erhalt des Schulplatzes.

**§ 9
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diver-

sem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 27. Juni 2019



Handwritten signature

**Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 55. Sitzung vom 26. Juni 2019 beschlossene

Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) - Aufnahmesatzung - Vorlage: VI/2019/04824

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 27. Juni 2019



Handwritten signature

**Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister**

Job gesucht?

Stellenangebote der
Stadt Halle (Saale)
auf
www.stellenausschreibungen.halle.de

Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05. April 2019 (GVBl. LSA, S. 66) i. V. m. § 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) – hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 26. Juni 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Halle (Saale) gewährleistet die Bildung und Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Stadtgebiet in Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) unterhält dazu Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Der Betrieb und die Bewirtschaftung dieser Tageseinrichtungen erfolgen durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), nachfolgend als Eigenbetrieb Kindertagesstätten bezeichnet.
- (3) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.

**§ 2
Gastkinder**

- (1) Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ist die unbefristete Aufnahme von Kindern auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Halle (Saale) (unbefristete

Gastkinder) grundsätzlich möglich. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz gegen die zuständige Gemeinde im Sinne § 3 KiFöG LSA bleibt davon unberührt. Die Entscheidung über die Aufnahme und die Betreuung erfolgt nur nach Zustimmung und bei nachgewiesener Bestätigung der Kostenerstattung durch das örtlich zuständige Jugendamt.

- (2) Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten gekündigt werden, wenn der Platz zur Erfüllung eines Rechtsanspruches für halleische Kinder benötigt wird. Eine Kündigung kann ebenfalls erfolgen, wenn die Finanzierung nicht oder nicht mehr gesichert ist.
- (3) In allen Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern (befristete Gastkinder) im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Einzelheiten regelt die Betreuungsvereinbarung.

**§ 3
Gemeinnütziger Zweck**

- (1) Bestimmungen zu Zweck und Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten ergeben sich aus § 2 der „Satzung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige,

mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 4
Aufgaben der
Kindertageseinrichtungen**

- (1) Kindertageseinrichtungen erfüllen entsprechend der gesetzlichen Grundlage § 5 KiFöG LSA einen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag, der sich an einer alters- und entwicklungspezifischen Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientiert und Bildungsangebote für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes umfasst, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördert und Benachteiligungen ausgleicht. Gesetzliches Anliegen ist es, durch die pädagogische Arbeit den Erwerb sozialer Kompetenzen zu fördern. Dazu gehören u.a. Selbstständigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, unabhängig deren Herkunft, Kultur und Lebensweise. Ebenso sind die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere der Erwerb von Wissen und Können, sowie die Gestaltung von Lernprozessen, zu gewährleisten und deren Herausbildung zu fördern. Es sollen insbesondere sprachliche und interkulturelle Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken, ebenso die musische und emotionale Entwicklung gefördert werden und schließt die geeignete Vorbereitung auf die Grundschule ein.
- (2) Kindertageseinrichtungen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Betreuungs- und Förderangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der

Kinder und ihrer Familien orientieren. Kinder mit Behinderungen haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert zu werden. Ist aufgrund besonderer Entwicklungsbedarfe eines Kindes eine integrative Betreuung erforderlich, ist durch die Sorgeberechtigten ein Antrag auf diese integrative Betreuung beim Eigenbetrieb Kindertagesstätten zu stellen.

**§ 5
Leistungen**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten öffnen in der Regel Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, um 6 Uhr und schließen um 18 Uhr (Regelöffnungszeiten). Soweit Änderungen der Regelöffnungszeiten notwendig werden sollten, ist dafür die Zustimmung des Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 KiFöG LSA notwendig. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Sorgeberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Einrichtung. Dasselbe gilt für den Öffnungsbedarf in den Schulferien.
- (2) Jedes Kind, dessen Rechtsanspruch auf Betreuung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung sich gegen die Stadt Halle (Saale) richtet, hat einen Anspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz gemäß § 3 Abs. 1 KiFöG LSA.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung spricht mit den Sorgeberechtigten nach Maßgabe des gesetzlichen Anspruches und des nachgewiesenen Förderungsbedarfes die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten und psychischen Belastbarkeit ab (Regelbetreuung). Die Dauer der Regelbetreuung wird im Rahmen der Betreuungszeitstu-

fen zwischen Leitung und Sorgeberechtigten vereinbart. Sie kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung festgelegt werden.

Eine Erhöhung der aktuell in Anspruch genommenen Betreuungsstufe ist durch die Sorgeberechtigten beim Eigenbetrieb Kindertagesstätten schriftlich zu beantragen. Die Erhöhung soll regelhaft zum 1. Kalendertag eines Monats wirksam werden. Bei Vorliegen eines Sachgrundes kann mit dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) schriftlich ein abweichender Beginn der Erhöhung vereinbart werden.

Eine Absenkung der Betreuungsstufe ist frühestens zum 1. Kalendertag des Folgemonats möglich und schriftlich durch die Sorgeberechtigten beim Eigenbetrieb Kindertagesstätten zu beantragen.

Betreuungsumfang:

Abschnitt A – Betreuung in Kindertagesstätten:

Betreuungsstufe 1 - in der Regel 5 Stunden pro Tag, bis zu 25 Wochenstunden,

Betreuungsstufe 2 - in der Regel 6 Stunden pro Tag, bis zu 30 Wochenstunden,

Betreuungsstufe 3 - in der Regel 7 Stunden pro Tag, bis zu 35 Wochenstunden,

Betreuungsstufe 4 - in der Regel 8 Stunden pro Tag, bis zu 40 Wochenstunden,

Betreuungsstufe 5 - in der Regel 9 Stunden pro Tag, bis zu 45 Wochenstunden,

Betreuungsstufe 6 - in der Regel 10 Stunden pro Tag, bis zu 50 Wochenstunden,

Betreuungsstufe 7 - in der Regel 11 Stunden pro Tag, bis zu 55 Wochenstunden,

Betreuungsstufe 8 - in der Regel 12 Stunden pro Tag, bis zu 60 Wochenstunden.

Ein Betreuungsbedarf über den gesetzlichen Betreuungsanspruch von bis zu 40 Wochenstunden hinaus (gemäß § 3 (Abs.3) KiFöG LSA) kann durch die Sorgeberechtigten bei Abschluss bzw. Änderung des Betreuungsvertrages angemeldet werden, sofern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, ein erweiterter ganztägiger Anspruch erforderlich ist. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst gem. § 3 Abs. 4 KiFöG LSA bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Die Anforderung entsprechender Nachweise für den Bedarf eines erweiterten ganztägigen Platzes obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Abschnitt B - Betreuung von Schulkindern:

Förderung und Betreuung für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Hortbetreuung), sowie von Kindern ab der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit Plätze vorhanden sind gemäß § 3 Abs. 2 KiFöG LSA. Für die Erfüllung des gesetzlichen Be-

treuungsanspruches gemäß § 3 Abs.1 KiFöG LSA erfolgt die Betreuung grundsätzlich im Zeitraum vor der Öffnung der Grundschule bis zum Beginn des Unterrichts bzw. ab Schließung der Grundschule im Rahmen der Öffnungszeiten des Hortes, sowie im Rahmen der Ferienöffnungszeiten.

Betreuungsstufe 9 - durchschnittlich bis zu 27 h / Woche

Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich 4 Stunden und während der Ferien bis zu 10 Stunden sowie während der Schulzeit von täglich 5 Stunden und in den Ferien bis zu 7 Stunden.

Für die Betreuungszeitstufe 9 ist eine Ferienbetreuung von bis zu 8 Stunden pro Tag gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA bei einer Inanspruchnahme während der Schulzeit von täglich 4 Stunden enthalten. Diese erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten in der Einrichtung oder an einem weiteren geeigneten Standort.

Betreuungsstufe 10 - durchschnittlich bis zu 32 h / Woche

Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich 5 Stunden und während der Ferien von 8 Stunden bis zu 10 Stunden sowie während der Schulzeit von täglich 6 Stunden und während der Ferien bis zu 8 Stunden.

Betreuungsstufe 11 - durchschnittlich bis zu 37 h / Woche

Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich 6 Stunden und während der Ferien 9 Stunden bis zu 10 Stunden sowie während der Schulzeit von täglich 7 Stunden und während der Ferien zwischen 6 und bis zu 9 Stunden täglich.

Betreuungsstufe 12 - durchschnittlich ab 38 h / Woche

Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich 7 Stunden und während der Ferien bis zu 10 Stunden. Für Kinder mit einem Anspruch auf Hortbetreuung, die jedoch diese Betreuung ausschließlich in den Schulferien benötigen, besteht die Möglichkeit, Ferienspiele in den Kindertageseinrichtungen zu besuchen. Die zu entrichtenden Kostenbeiträge richten sich nach der dafür in der geltenden Kostenbeitragssatzung der Stadt Halle (Saale) festgelegten Höhe. Die Anmeldung soll bis spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgen, danach erfolgende Anmeldungen werden im Rahmen verfügbarer Kapazitäten berücksichtigt.

(4) Wird die Betreuung eines Kindes über die gewählte Betreuungszeitstufe hinaus erforderlich, wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Halle (Saale) für Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Wird die Betreuung eines Kindes über die festgelegte reguläre Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung (in der Regel bis 18.00 Uhr) hinaus er-

forderlich, sind unabhängig von Absatz 3 sämtliche hierdurch anfallende Kosten von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(6) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) sichern gemäß § 5 Abs.7 KiFöG LSA auf Wunsch der Sorgeberechtigten die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Sie schaffen die Voraussetzungen für ein Verfahren zur Auswahl der Speiseanbieter zwecks Vorbereitung von Einzelverträgen zwischen den Sorgeberechtigten und dem jeweiligen Speiseanbieter. Im Rahmen des Auswahlverfahrens verständigen sich die Sorgeberechtigten auf jeweils einen Speiseanbieter pro Standort Kindertageseinrichtung. Die Beauftragung der Speiseunternehmen erfolgt durch die Sorgeberechtigten auf der Grundlage der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale). Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) sichern die räumlichen und technischen Grundlagen zur Ausgabe und Einnahme von Einlieferungessen (z. B. Thermoporten- oder Assiettenlieferungen).

§ 6

Betriebsferien

(1) Im Verlaufe eines Kalenderjahres können die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten für einen Zeitraum von bis zu 3 Wochen, maximal jedoch für einen Zeitraum von zusammenhängend 2 Wochen geschlossen werden. Die Entscheidung, ob Kindertageseinrichtungen geschlossen werden, trifft das Kuratorium der Kindertageseinrichtung. Dazu kann es einen Vorschlag des Trägers der Kindertageseinrichtung einholen.

(2) Die Sorgeberechtigten werden im Dezember des Jahres über die Schließzeiten im Folgejahr informiert. Auf Antrag der Sorgeberechtigten finden Kinder während der Schließung in benachbarten Kindertageseinrichtungen Aufnahme. Für den Besuch wird kein gesonderter Kostenbeitrag erhoben (ausgenommen Trägerwechsel).

§ 7

Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung

(1) Die Sorgeberechtigten haben das Recht, ihr Kind jederzeit in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 3 Abs. 7 KiFöG LSA anzumelden. Die Zustimmung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten auf der Grundlage des bestätigten Bedarfs- und Entwicklungsplanes. Gemäß § 3 Abs. 7 Satz 3 KiFöG LSA sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren. Der Antrag auf Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich von den Sorgeberechtigten zu stellen.

(2) Sind beide Eltern sorgeberechtigt, ist der Betreuungsvertrag durch beide El-

ternteile zu unterzeichnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Elternteile einen gemeinsamen Haushalt führen oder dauerhaft getrennt in verschiedenen Haushalten leben.

(3) Die Betreuung soll regelhaft zum 1. eines Monats beginnen. Abweichend hiervon kann bei Vorliegen eines Sachgrundes zwischen Sorgeberechtigten und dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten ein abweichender Betreuungsbeginn vereinbart werden.

(4) Eine Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten aus einer Kindertageseinrichtung ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Abweichend hiervon kann bei Vorliegen eines Sachgrundes durch die Sorgeberechtigten mit dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten schriftlich eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden.

(5) Für den Wechsel der Kindertageseinrichtung sind entsprechende Ummeldeanträge zu stellen. Dabei ist analog den Bedingungen des § 7 dieser Satzung zu verfahren. Für den Wechsel in eine Einrichtung in anderer Trägerschaft gelten die Fristen gemäß § 7 Absatz 4 dieser Satzung.

(6) Geraten Sorgeberechtigten bzw. sonstige Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, bestimmt die Stadt Halle (Saale) eine angemessene Nachfrist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, spätestens jedoch nach dem 3. Monat rückständiger Zahlungen, wird das betreffende Kind von dem Besuch in der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

(7) Die Aufnahme von unbefristeten Gastkindern nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Halle (Saale) haben, erfolgt ausschließlich nach Zustimmung zur Aufnahme durch die Stadt Halle (Saale) sowie Nachweis der kostendeckenden Finanzierung des Betreuungsplatzes gegenüber der Stadt Halle (Saale) durch die Sorgeberechtigten.

§ 8

Mitwirkung

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung der Lebensverhältnisse, d. h. der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer (zum Zwecke der Erreichbarkeit) sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Verwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Fehlen eines Kindes

Bei Erkrankung eines Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Leitung in der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Fehlt das Kind länger als 2 Wochen unentschuldig und ist der Versuch der Kontaktaufnahme zu den Sorgeberechtigten erfolglos geblieben, bestimmt die Stadt eine angemessene Nachfrist zur Kontaktaufnahme mit dem Hinweis auf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

ses. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist wird das Kind von dem Besuch der Kindertageseinrichtung zum Ende des entsprechenden Monats nach Ablauf der Nachfrist ausgeschlossen. Eine weitere Betreuung des Kindes kann nur nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung erfolgen.

§ 10 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an einen Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder eine durch diese beauftragte Person. Besucht ein Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch den Erzieher; sie endet beim Verabschieden von dem Erzieher.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Sorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung abgegeben haben. Das Kind wird grundsätzlich nur an die Sorgeberechtigten übergeben. Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Sorgeberechtigten für diese Person vorliegen.

(3) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Halle (Saale) ist ausgeschlossen.

§ 11 Aufnahmebedingungen

(1) Die Sorgeberechtigten müssen vor der Erstaufnahme eines Kindes eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Wochen) über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen beibringen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, eine gleichwertige Kinderuntersuchung vorlegen.

(2) Die Sorgeberechtigten haben nach § 34 Abs. 10a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) gegenüber der Kindertageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, informiert der Eigenbetrieb Kindertagesstätten den Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) und regt eine Beratung der Sorgeberechtigten an.

(3) Es werden nur Kinder aufgenommen,

die ärztlich untersucht und frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

§ 12 Gesundheitliche Betreuung

(1) In Abstimmung mit dem Fachbereich Gesundheit wird für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder gesorgt. Hierzu ist vorab die schriftliche Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten einzuholen.

(2) Die Kindertageseinrichtungen setzen sich mit den Frühförderstellen in Verbindung, um die erforderlichen therapeutischen Angebote für Kinder mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen sicher zu stellen.

§ 13 Verhalten bei Infektionskrankheiten

(1) Bei bekannt werden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) oder bei Verlaesung müssen die Sorgeberechtigten die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr gilt dies zusätzlich bei infektiöser Gastroenteritis.

(2) Das Betreten der Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung im Falle eines Vorliegens des § 13 Abs. 1 ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen stellen nach § 73 (1) Nr. 14 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, welche nach § 73 (2) IfSG mit einem Bußgeld geahndet werden können. Entsprechend § 74 IfSG stellt das vorsätzliche Betreten bzw. der Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung, mit entsprechender Verbreitung einer dort genannten Krankheit oder eines Krankheitserregers eine strafbare Handlung dar.

(3) Sind Kinder an Infektionskrankheiten erkrankt oder dessen verdächtig, entscheidet der behandelnde Arzt, ggf. in Abstimmung mit dem Fachbereich Gesundheit, über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung. Die Bescheinigung des Arztes ist in der Kindertageseinrichtung unverzüglich vorzulegen.

§ 14 Gefährdungseinschätzung

(1) Geht von einem Kind eine Gefährdung für sich selbst, andere Kinder oder das Personal der Kindertageseinrichtung aus, welche eine Fortführung des Betreuungsverhältnisses in Frage stellen, ist zur Vermeidung einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung unter Beteiligung der Kinderschutzfachkraft des Eigenbetriebs Kindertagesstätten durchzuführen und die Handlungsschritte Teil 1 „Handlungsstandard zur Zusammenarbeit Fachbereich Bildung und Eigenbe-

trieb Kindertagesstätten bei Kindern mit herausforderndem Verhalten und erhöhtem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ durchzuführen.

(2) Die Gefährdungseinschätzung erfolgt im Rahmen der nach § 8a SGB VIII mit dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten geschlossenen Trägervereinbarung sowie des „Fachstandard Kinderschutz der Stadt Halle (Saale)“ und ist zwingend zu dokumentieren. Die Sorgeberechtigten sind im Vorfeld anzuhören und in das weitere Verfahren einzubeziehen.

(3) Kann die bestehende Gefährdungssituation nicht beendet werden, ist die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) im Fachbereich Bildung durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten zu informieren. Es ist eine „Fachkräftekonferenz zur Kindeswohlsicherung Kita“ entsprechend Teil 2 des „Handlungsstandard zur Zusammenarbeit Fachbereich Bildung und Eigenbetrieb Kindertagesstätten bei Kindern mit herausforderndem Verhalten und erhöhtem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ durchzuführen. Deren Beschlussfassung ist in Bezug auf das Fortbestehen des Betreuungsverhältnisses, den zeitweiligen Ausschluss des Kindes von der Betreuung oder die fristlose Kündigung bindend.

§ 15 Kostenbeitragsätze

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen wird nach § 13 (1) KiFöG LSA von den Sorgeberechtigten ein Kostenbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe der zu zahlenden Kostenbeitragsätze richtet sich nach der „Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) vom 25. April 2018 außer Kraft.

Halle (Saale), den 27. Juni 2019



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 55. Sitzung vom 26. Juni 2019 beschlossene

Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)
- Vorlage: VI/2019/05125

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 27. Juni 2019



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Halle (Saale)

Gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die zuständigen Behörden dazu verpflichtet, Lärmaktionspläne zu erstellen und alle fünf Jahre überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Grundlage für die Lärmaktionsplanung sind Lärmkarten nach § 47c BImSchG.

Im Rahmen der Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Stufe 2 wurde festgestellt, dass die darin verankerten Maßnahmen weiter zu verfolgen sind. Darüber hinaus umfasst die Fortschreibung weitere verkehrsorganisatorische und straßenbauliche Maßnahmen sowie die weitere Festlegung schutzbedürftiger Ruhiger Gebiete.

Der Lärmaktionsplan kann elektronisch auf der Homepage der Stadt Halle (Saale) unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.halle.de/de/Verwaltung/Umwelt/Luft-Laerm-Elektrosmog/>

Die dazugehörigen Lärmkarten sind im Umweltatlas der Stadt Halle (Saale) hinterlegt:

<http://umweltatlas.halle.de/>

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Der verloren gegangene Dienstaussweis für Verwaltungsvollzugsbeamte mit der Nr. 532 der Stadt Halle (Saale), erstellt am 18.01.2016, wird hiermit für ungültig erklärt.

Fachbereich Personal

Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA, S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05. April 2019 (GVBl. LSA, S. 66) i.V.m. § 90 Abs. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2696) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA, S. 420) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 26. Juni 2019 die folgende Satzung beschlossen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entstehung, Höhe und Erhebung der Kostenbeiträge für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale).

§ 2

Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) wird auf Grundlage des § 13 (1) Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben.

(2) Ein Kostenbeitrag wird auch von anderen sorgeberechtigten Personen (z.B. bei Familienpflegschaft, Vormundschaft) erhoben, sofern diese ein Betreuungsverhältnis begründen.

§ 3

Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besucht. Für die Eltern besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 420 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

(2) Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt und hält sich das Kind überwiegend im Haushalt eines Elternteils auf (Residenzmodell) ist dieser Elternteil Kostenbeitragsschuldner.

Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt und wird das Kind durch beide Elternteile zeitlich annähernd gleichwertig betreut (Wechselmodell, Paritätsmodell), schulden beide Elternteile den Kostenbeitrag als Gesamtschuldner.

(3) Wurde ein Betreuungsverhältnis durch andere sorgeberechtigte Personen begründet, haften diese als Kostenbeitragsschuldner. Für andere sorgeberechtigte Personen besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 420 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 4

Maßstab und Höhe des Kostenbeitrages

(1) Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Altersgruppe sowie die in Anspruch genommene Betreuungsstufe entsprechend § 5 (3) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“.

Altersgruppen sind:

Altersgruppe 1 - Kinderkrippe (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)
Altersgruppe 2 - Kindergarten (vom Beginn des 4. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht)
Altersgruppe 3 - Hort (vom Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres).

Kindertagespflegestellen werden der Altersgruppe 1 - Kinderkrippe zugeordnet.

(2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) nach Anhörung der Träger von Kindertageseinrichtungen und der Stadtelternvertretung Halle (Saale) festgelegt. Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle, welche als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist und gilt nach § 13 (2) KiFöG für alle Kinder, die in der Stadt Halle (Saale) betreut werden.

Auf Grundlage des § 13, Absatz (4) KiFöG LSA gilt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, dass der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen darf, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

(3) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt der Wechsel von der Altersgruppe 1 - Kinderkrippe zur Altersgruppe 2 - Kindergarten (Altersgruppenwechsel). Fällt der 3. Geburtstag des Kindes auf den 1. Kalendertag eines Monats, erfolgt der Altersgruppenwechsel dieses Kindes zum 1. Kalendertag dieses Monats. Für alle anderen Fälle erfolgt der Altersgruppenwechsel zum 1. Kalendertag des Folgemonats.

(4) Wird eine Betreuung gemäß § 5 (3) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ ausschließlich in den Ferienzeiten in Anspruch genommen, ist ein Kostenbeitrag in Form eines Tageskostenbeitrages zu entrichten. Dieser bemisst sich auf

Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle - Anlage 1.

(5) Für befristete Gastkinder entsprechend § 2 (3) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ wird ein Kostenbeitrag erhoben. Dieser bemisst sich auf Grundlage der Altersgruppe, der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle - Anlage 1.

(6) Der Zukauf von Betreuungsstunden zu den Betreuungsstufen 1-12 nach § 5 (4) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ ist gemäß Anlage 1 möglich.

(7) Wird die Betreuung eines Kindes über die Wochenbetreuungszeit der vertraglich vereinbarten Betreuungsstufe hinaus erforderlich, ist durch die Kostenbeitragsschuldner je angefangener Stunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag zu entrichten. Dieser bemisst sich auf Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle - Anlage 1.

(8) Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Verpflegungskosten. Diese sind gemäß § 13 (6) KiFöG LSA durch die Kostenbeitragsschuldner zu tragen und gesondert an den jeweiligen vertraglich gebundenen Anbieter zu entrichten. Zu den Verpflegungskosten zählen die Lebensmittel sowie die Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.

(9) Durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson im Rahmen des Betreuungsvertrages zusätzlich vereinbarte Leistungen (z.B. für besondere Beschäftigungsangebote, kostenpflichtige Ausflüge, Reinigung von Bettwäsche) sind keine Bestandteile des Kostenbeitrages und durch die Kostenbeitragsschuldner zu tragen.

§ 5

Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Auf Grundlage des § 13 (3) Satz 2 KiFöG LSA überträgt die Stadt Halle (Saale) die Erhebung einschließlich der Vollstreckung des Kostenbeitrages auf die Träger der Kindertageseinrichtungen.

Die Erhebung des Kostenbeitrages für Kindertagespflegestellen erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).

(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge einschließlich der Vollstreckung für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) wird durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) vorgenommen.

§ 6

Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld, Fälligkeit, Zahlung und Verzug

(1) Die Kostenbeitragsschuld beginnt mit dem Kalendertag, an welchem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgenommen wird.

Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Kindertagespflegeperson zu entrichten.

(2) Die Kostenbeitragsschuld endet mit Wirksamwerden der Kündigung.

(3) Der Kostenbeitrag ist zum 1. Kalendertag eines Monats fällig und im Voraus an die den Kostenbeitrag erhebende Stelle zu entrichten. Die den Kostenbeitrag erhebende Stelle sind die Träger der Kindertageseinrichtungen, für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).

(4) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt mittels SEPA-Lastschriftverfahren. In begründeten Fällen kann mit der den Kostenbeitrag erhebenden Stelle eine abweichende Zahlweise vereinbart werden.

(5) Die Kostenbeitragschuldner befinden sich in Anwendung des § 286 (2) Nr. 1 BGB in Verzug, wenn der Kostenbeitrag nicht mit Ablauf des 1. Kalendertages eines Monats bei der den Kostenbeitrag erhebenden Stelle eingegangen ist.

Im Falle des Verzuges bestimmt für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale) schriftlich eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).

Die Träger von Tageseinrichtungen bestimmen ebenso schriftlich eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege von Mahnbescheid bzw. Zahlungsklage.

§ 7

Übernahme des Kostenbeitrages

- (1) Ist dem Kostenbeitragsschuldner bzw. dem Kind die Zahlung des Kostenbeitrages nicht zuzumuten, wird auf Antrag der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigter, welche einen Betreuungsvertrag geschlossen haben, gemäß § 90 (3) Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) die Übernahme des Kostenbeitrages durch die Stadt Halle (Saale) geprüft.
- (2) Der Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages ist bei der jeweils zuständigen Stelle der Stadt Halle (Saale) zu stellen.
- (3) Bis zur Entscheidung der zuständigen Stelle der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich der Übernahme des Kostenbeitrages ist der Kostenbeitrag durch den Kostenbeitragsschuldner an den Träger der Kindertageseinrichtung oder, im Falle der Kindertagespflege, an die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale) zu zahlen.

Anlage I zur Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) - Kostenbeitragstabelle

Betreuungsstufen (Stunden je Woche)	1 bis 25 h	2 bis 30 h	3 bis 35 h	4 bis 40 h	5 bis 45 h	6 bis 50 h	7 bis 55 h	8 bis 60 h
Kostenbeitrag Altersgruppe 1 (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)	118 EUR	134 EUR	150 EUR	165 EUR	181 EUR	196 EUR	211 EUR	226 EUR
Kostenbeitrag Altersgruppe 2 (ab 4. Lebensjahr bis zur Einschulung)	86 EUR	95 EUR	104 EUR	119 EUR	133 EUR	142 EUR	158 EUR	174 EUR
Betreuungsstufen (Stunden je Woche)*	9 bis 27 h	10 bis 32 h	11 bis 37 h	12 ab 38 h				
Kostenbeitrag Altersgruppe 3 (bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)	58 EUR	60 EUR	65 EUR	66 EUR				

*Stundenpaket, welches sich aus dem wöchentlichen Betreuungsumfang während der Schulzeit und während der Ferienzeit im Jahresdurchschnitt errechnet.

Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung (für Kinder der Altersgruppe 3 ohne regulären Hortplatz) je angefangene Stunde 0,70 EUR.

Kostenbeitrag Gastkinder i.S.d. § 2 (3) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“:
Altersgruppe 1 je angefangene Stunde 2,40 EUR
Altersgruppe 2 je angefangene Stunde 1,50 EUR

Zukauf von Betreuungsstunden bzw. Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit für reguläre Betreuungsverhältnisse in allen Betreuungsformen:
je angefangene Stunde 4,00 EUR

Auf Grundlage des § 13, Absatz (4) KIFÖG LSA gilt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, dass der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen darf, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ vom 27. November 2013, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Dezember 2013, außer Kraft.

Anlage 1 - Kostenbeitragstabelle

Halle (Saale), den 27. Juni 2019



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 55. Sitzung vom 26. Juni 2019 beschlossene

Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)
- Vorlage: VI/2019/05127

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 27. Juni 2019



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

**Nächste
Fischerprüfung am
21. September 2019**

Durch die Stadt Halle(Saale), Fachbereich Sicherheit, Untere Fischereibehörde, wird bekanntgegeben, dass am

21. September 2019

die nächste Fischerprüfung stattfindet.

Die Vorbereitung und Durchführung der Fischerprüfung erfolgt auf der Grundlage der Fischerprüfungsordnung vom 14.11.1994 (GVBl. LSA Nr. 50/1994 S. 998), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 15 geändert durch Verordnung vom 20. September 2017 (GVBl. LSA Nr. 15/2017).

Bewerbende zur Fischerprüfung müssen die Teilnahme an einem Lehrgang mit mindestens 30 Unterrichtsstunden vor der Prüfung nachweisen.

Zugelassen werden Bewerbende, welche zum Zeitpunkt der Fischerprüfung das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Die Gebühr für die Abnahme der Fischerprüfung für die bis 18 – jährigen Bewerbenden beträgt 28,00 Euro. Für Bewerbende, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben beträgt die Gebühr 56,00 Euro. Die Gebühr ist bei der Beantragung (per EC-Karte) zu entrichten.

Anmeldungen zur Prüfung werden von der unteren Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Halle (Saale) entgegen genommen.

Sprechzeiten:
Dienstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Meldeschluss ist der 23. August 2019.

Der Ort der Prüfung kann erst nach Meldeschluss benannt werden. Die Teilnehmer an der Fischerprüfung erhalten dazu konkrete Informationen.



hallesaale
HÄNDELSTADT

Werden Sie Pflegeeltern

Die Stadt Halle (Saale) sucht aufgeschlossene Menschen, die Kinder in ihren Haushalt aufnehmen, wenn leibliche Eltern vorübergehend oder auf Dauer nicht in der Lage sind, das Wohl ihrer Kinder zu sichern.

Gesucht werden Eltern, die den Kindern Wärme und Geborgenheit geben, klare Grenzen in der Erziehung setzen, die die Selbständigkeit von Kindern fördern und die sensibilisiert sind für die Probleme in den Herkunftsfamilien und die Situation von Pflegekindern.

Wer sich vorstellen kann, ein Pflegekind aufzunehmen und dazu weitere Informationen erhalten möchte, kann Kontakt aufnehmen mit:

Stadt Halle (Saale)
Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlungsstelle
Tel.: 0345 - 221 5888



Satzung über die Wahl der Stadelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)

Gemäß § 19 Abs. 6 und Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S.48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 26. Juni 2019 die nachstehende Satzung über die Wahl der Stadelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

§ 1 Stadelternvertretung

(1) Die Gemeindeelternvertretung der Stadt Halle (Saale) trägt die Bezeichnung „Stadelternvertretung“. Sie besteht aus so vielen Vertretern, wie es Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) gibt.

(2) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wählen gemäß § 19 Abs. 6 Satz KiFöG LSA in jedem zweiten Jahr zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres, jedoch spätestens im September für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter und dessen Stellvertretung für die Stadelternvertretung.

§ 2 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind die Elternvertreter des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Wählbarkeit

(1) Wählbar für die Stadelternvertretung sind die Eltern des Kindes, welches die Kindertageseinrichtung besucht und die zuvor für das Kuratorium der Kindertageseinrichtung nach § 19 (2) KiFöG LSA gewählt wurden.

(2) Unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder einer Familie in der Einrichtung, sollten nicht beide Elternteile gemeinsam als Vertretung und Stellvertretung für die Einrichtung in die Stadelternvertretung gewählt werden.

(3) Eltern, welche in dieser Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar. Das andere Elternteil sollte sich nicht zur Wahl stellen.

(4) Abwesende Eltern sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlgang vorliegt.

(5) Wahlvorschläge können bei der Leitungsperson der Kindertageseinrichtung oder beim Wahlvorstand eingereicht werden.

§ 4 Durchführung der Wahl

(1) Die Einladung zur Wahl erfolgt durch den Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft der Kindertageseinrich-

tung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Kindertageseinrichtung. Die jeweiligen Elternvertreter der Tageseinrichtung sollten frühzeitig beteiligt werden.

(2) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand durch die Elternvertreter des Kuratoriums gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine Person die Wahl leitet, die andere das Protokoll führt.

(3) Die Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.

(4) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.

(5) Bei ordnungsgemäßer Ladung erfolgt die Wahl, wenn mindestens 2 Elternvertreter anwesend sind.

(6) Die Wahl für den Stadelternvertreter und dessen Stellvertreter kann in getrennten Wahlgängen erfolgen.

(7) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt.

(8) Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Wahlverfahren

(1) Sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Im Falle eines Widerspruchs wird eine geheime Wahl stattfinden.

(2) Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Falls wiederum Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet das Los.

§ 6 Protokoll

(1) Über das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlvorstand Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:

- Kindertageseinrichtung
- Ort und Datum der Wahl
- Namen des Wahlvorstandes
- Anzahl der Wahlberechtigten
- Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladungen
- Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten
- Namen der Bewerber
- Wahlergebnis
- Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
- Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber
- Zahl der Stimmenthaltungen

(2) Das Protokoll ist von beiden Personen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung unterrichtet den Fachbereich Bildung der Stadt Halle (Saale) schriftlich bis zum

15.10. jeden Jahres über den gewählten Stadelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Meldung erfolgt unter Angabe des Wahldatums.

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung benennt dem Vorstand der Stadelternvertretung schriftlich bis zum 15.10. jeden Jahres die gewählten Vertretungen (Vertreter und Stellvertreter). Die Meldung erfolgt unter Angabe des Wahldatums.

(5) Zur konstituierenden Sitzung der Stadelternvertretung lädt die Stadt Halle (Saale) in Absprache mit dem Vorstand der Stadelternvertretung ein.

(6) Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss einer Neuwahl beim Träger aufzubewahren und nach der nächsten Wahl zu vernichten.

§ 7 Wegfall der Wählbarkeit, Niederlegung

(1) Der Verlust der Wählbarkeit nach der Wahl führt nicht automatisch zum Ausscheiden aus der Stadelternvertretung. Verlust der Wählbarkeit tritt beispielsweise ein, wenn der Betreuungsvertrag für das Kind oder die Kinder der Stadelternvertretung in der Kindertageseinrichtung endet.

(2) Eine Niederlegung der Vertretung ist möglich. Diese ist schriftlich bei dem Träger der Tageseinrichtung durch den Vertreter anzuzeigen. Bis zur Anzeige besteht die Vertretungsbefugnis mit allen Rechten und Pflichten.

(3) Der Fachbereich Bildung ist durch den Träger über die Niederlegung und Neuwahl entsprechend § 6 Abs. 3 dieser Satzung zu informieren.

(4) Die Stadelternvertretung ist durch den Träger über die Niederlegung und Neuwahl gemäß § 6 Abs. 4 dieser Satzung zu informieren.

§ 8 Eltern und andere Personensorgeberechtigte

(1) Unter Eltern werden Personen nach § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch verstanden.

(2) Steht das Personensorgerecht für das in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer oder mehreren anderen Personen zu, so gelten für diese Personensorgeberechtigte die Rechte der Eltern analog.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Bis zur Konstituierung der jeweils neugewählten Stadelternvertretung übt die bisherige Stadelternvertretung ihre Tätigkeit weiter aus.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen

mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahl der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) vom 25.06.2014 außer Kraft.

Halle (Saale), den 27. Juni 2019



B. Wiegand

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 55. Sitzung vom 26. Juni 2019 beschlossene

Satzung über die Wahl der Stadelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)
- Vorlage: VI/2019/05126

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 27. Juni 2019



B. Wiegand

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anzeigen

Mineralölhandel
Weißer
Diesel – Heizöl
Büro Sennewitz: (03 46 06) 2 21 29 oder 2 02 50
Büro Halle: (03 45) 5 22 70 28

Wir finden den richtigen Käufer für Ihr Haus !

RUFEN SIE UNS AN ! auch am Wochenende
☎ (0345) **52 50 93 00**
K. KLEIN
www.klein-immo-halle.de Mühlweg 14

Kommunalwahl 2019 - Bekanntmachungen des Gemeindevahlleiters

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen von Wahlberechtigten als Beisitzer sowie ihre Stellvertreter der Wahlvorstände zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale) am 13. Oktober 2019 sowie ggf. zur erforderlichen Stichwahl am

27. Oktober 2019

Gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175), wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und gemäß meiner Entscheidung nach § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl.

LSA S. 314), aus acht Beisitzern, aus denen jeweils ein stellvertretender Wahlvorsteher sowie ein Schriftführer und dessen Stellvertreter gemäß § 6 Abs. 4 KWO LSA bestellt wird.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 1 Satz 5 KWG LSA). Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KWO LSA fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer oder ihre Stellvertreter des Wahlvorstandes

des **innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung vorzuschlagen.**

Die Vorschläge sind bei dem **Gemeindevahlleiter der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale)**, einzureichen. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden nach Ablauf der Frist gemäß § 6 Abs. 3 KWO LSA nach meinem Ermessen aus den eingereichten Wahlvorschlägen berufen.

Hinsichtlich der Berufung weise ich darauf hin, dass die Beisitzer und ihre Stellvertreter der Wahlvorstände gemäß § 6 Abs. 3 KWO LSA aus den Wahlberechtigten oder

nach § 9 Abs. 1a KWG LSA berufen werden. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig (§ 13 Abs. 1 KWG LSA). Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kommen als Beisitzer oder ihrer Stellvertreter nicht in Betracht (§ 13 Abs. 2 KWG LSA).

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahllehnamtes oder das Ausscheiden aus einem solchen richtet sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA

Egbert Geier
Gemeindevahlleiter

Kommunalwahl 2019

Bekanntmachung der Oberbürgermeisterwahl

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) i. V. m. § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der Fassung vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA 1994, 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) gebe ich Folgendes bekannt:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 29. Mai 2019 für die Neuwahl des Oberbürgermeisters (m/w/d) den folgenden Wahltermin bestimmt:

Sonntag, den 13. Oktober 2019, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Ferner hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschlossen, dass eine **ggf. erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 27.**

Oktober 2019, in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr stattfindet.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Gemäß § 38a Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), haben Bewerber mit der Bewerbung eine entsprechende Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b KWO LSA vorzulegen.

Egbert Geier
Gemeindevahlleiter

Kommunalwahl 2019 - Bekanntmachung der Stadt Halle (Saale)

Berufung des Gemeindevahlleiters

Gemäß § 9 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175), wurden am 29. Mai 2019 durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) der Gemeindevahlleiter und sein Stellvertreter für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale) am 13. Oktober 2019

und der ggf. notwendigen Stichwahl am 27. Oktober 2019 bestimmt. Zum Gemeindevahlleiter wurde Herr Egbert Geier, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), und zu seinem Stellvertreter Herr Aloys Tappel, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale) berufen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Kommunalwahl 2019

Zusammensetzung Gemeindevahlausschuss

Gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), gebe ich die Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses bekannt:

Vorsitzender: Egbert Geier
Stellvertreter: Aloys Tappel

Beisitzer:
CDU: Tobias Schwab
DIE LINKE: Jana Bauermann
SPD: Thomas Stimpel

GRÜNE: Stefan Suerbier
MitBÜRGER: Anne Schirner
AfD: Evelyn Nitsche

Stellvertretende/r Beisitzer/in:
CDU: Beate Zeising
DIE LINKE: Matthias Bode
SPD: Julia Syndram
GRÜNE: Doreen Aloé
MitBÜRGER: Denis Häder
AfD: Kevin Fehse

Egbert Geier
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachungen
der Stadt Halle (Saale)
online auf
www.bekanntmachungen.halle.de

 | **hallesaale**
HÄNDELSTADT

... schnipp, schnapp und ab!
Grünabfälle aus Kleingartenanlagen

Grünabfälle aus Kleingartenanlagen im Gebiet der Stadt können Sie bei den Wertstoffmärkten der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) abgeben. Nichts bezahlen, fertig!

Abfallberatung
0345 221-4655



8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05. April 2019 (GVBl. LSA, S. 66), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 3. Juli 2019 folgende 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. April 2019, beschlossen:

§ 1

§ 5 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„4. Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung mit 11 Stadträten und 10 sachkundigen Einwohnern.“

2. Absatz 1 Satz 1 Nr. 6, 8, 9 und 10 werden dahingehend geändert, dass die Zahl der sachkundigen Einwohner jeweils auf 10 erhöht wird.

3. Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„11. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung mit 11 Stadträten

und 10 sachkundigen Einwohnern.“

4. Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 und 13 werden aufgehoben.

5. Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„3. Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung.“

6. Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„10. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung.“

7. Absatz 2 Satz 1 Nr. 11 und 12 werden aufgehoben.

8. Absatz 3 Nr. 4 wird aufgehoben und die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

§ 2

§ 6 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nr. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„1. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit

Ablauf der Probezeit der Beschäftigten ab Entgeltgruppe E 12 bzw. Besoldungsgruppe A 12 einschließlich der Amts-/Fachbereichsleiter, der Leiter der Dienstleistungszentren und der Beauftragten. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe E 12 sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Im Übrigen entscheidet im Rahmen eines vom Stadtrat für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Stellenplans in Personalangelegenheiten der Oberbürgermeister, soweit diese nicht ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten sind. Bis zur Beschlussfassung eines Stellenplans für das laufende Haushaltsjahr durch den Stadtrat werden alle gemäß § 45 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 KVG LSA in der grundsätzlichen Zuständigkeit des Stadtrates liegenden Personalangelegenheiten abschließend durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister entschieden.“

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

4. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5

und erhält folgende Fassung:

„Die Wertgrenzen der Absätze 1, 3 und 4 beziehen sich auf Nettowerte.“

5. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 4.7. 2019



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der konstituierenden Sitzung am 03. Juli 2019 beschlossene

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale),

Vorlagen-Nr.: VI/2019/05367, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 4.7. 2019



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Widmung der Clausthaler Straße

Die in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24 der Stadt Halle (Saale) gebaute Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt.

Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Die o. g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Die Clausthaler Straße beginnt im Nordwesten an der Scharnhorststraße und führt als Ringstraße im Nordosten wieder in die Scharnhorststraße.

Sie umfasst die Flurstücke 1/54, 419, 430 und 1472 (Teilfläche).

Ihre Gesamtlänge beträgt ca. 312 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt ab Veröffentlichung während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, für 14 Tage zur Einsicht aus.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Widmungen/> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntga-

be Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle (Saale), den 21. Juni 2019



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 29.05.2019 beschlossene Widmung der Clausthaler Straße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 21. Juni 2019



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Widmung der Gudrun-Goeseke-Straße

Die in der Gemarkung Halle, Flur 11 und 14 der Stadt Halle (Saale) gebaute Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt.

Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Die o. g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Die Gudrun-Goeseke-Straße beginnt im Westen an der Ludwig-Wucherer-Straße und führt in die Paracelsusstraße.

Sie umfasst in der Flur 11 eine Teilfläche des Flurstücks 5682 und in der Flur 14 das Flurstück 6301 und eine Teilfläche des Flurstücks 6304.

Ihre Gesamtlänge beträgt ca. 165 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt ab Veröffentlichung während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, für 14 Tage zur Einsicht aus.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Widmungen/> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle (Saale), den 21. Juni 2019



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 27.03.2019 beschlossene Widmung der Gudrun-Goeseke-Straße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 21. Juni 2019



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

ALLES RUND UM DAS HAUS



Ihre Immobilienmakler
in Ihrer Region –
einfach gut beraten.

Jörg Brade
selbstständiger Handelsvertreter



Stadtgebiet
Halle, Nördlicher
und Östlicher
Saalekreis
☎ 0175 951 55 85
joerg.brade@
saalesparkasse.de

Frank Präßler
selbstständiger Handelsvertreter



Stadtgebiet
Halle (Saale)
☎ 0152 53 64 49 84
frank.prassler@
saalesparkasse.de

Frank Sichtung
selbstständiger Handelsvertreter



Stadtgebiet Halle
und für Freiberufler,
Gewerbe- sowie
Firmenkunden
☎ 0179 77 25 004
frank.sichtung@
saalesparkasse.de

saalesparkasse.de/immoprofis

in Vertretung der LBS Immobilien GmbH
Saalesparkasse

**Baugrundstücke & Freiflächen
gesucht.**

Detlef Wallasch
Mob. 0178.4662043
info@bauen-mit-stil.com

**Seniorengerechtes Wohnen
mit Aufzug und Weitblick**



Unsere Nordlichter in Trotha

ab 222 € 1-Raum-Wohnungen
mit ca. 25 m²

- + Conciergedienst
- + Begegnungsstätte
mit Ganztagsversorgung



- + Pflegedienst vor Ort
- + Essenslieferdienst
- + Organisation von
Krankenfahrten

☎ 0345 527-2181

☎ 0345 523-0000

SONNENSCHUTZ

MIT **THERMOSTOP**

RAUMAUSSTATTUNG

GRUNWALD

Schmeerstraße 19 · 06108 Halle
Tel. 2 90 11 04

Thomas Helke GmbH

HEIZUNG und SANITÄR

Heiztechnik-Buderus-Brötje-Vaillant

Lindenstraße 24, 06184 Kabelsketal OT Osmünde
Tel.: (03 46 05) 2 10 09, Fax: (03 46 05) 2 10 08
E-Mail: helke@helke.net

ÜBERALL INFORMIERT

MZ.de/wunschgutschein

Lesen Sie jetzt Ihre digitale Mitteldeutsche Zeitung
für nur 19,99 Euro* im Monat und wählen Sie
aus 200 Shops Ihren Wunschgutschein
im Wert von 100 Euro.



GLEICH ANFORDERN!



Im Internet:
www.mz.de/wunschgutschein



Telefon:
0345 565 2700

* Sie lesen für mindestens 12 Monate das E-Paper der Mitteldeutschen Zeitung für 19,99 Euro monatlich und erhalten als Dankeschön einen Gutschein im Wert von 100 Euro. Der BestChoice Einkaufsgutschein von ca. 200 Partner mit mehr als 25.000 Filialen aus den Bereichen Mode und Beauty, Elektronik und Möbel, Reise und Sport, Unterhaltung und Gastronomie. Dabei kann zwischen stationären Händlern und Online-Shops gewählt und kombiniert werden. Der Gutschein wird nach dem ersten Zahlungserfolgung und dessen Prüfung per Post an Sie versendet. Die Aktion endet am 28.02.2019. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten: www.mz.de/datenschutzerklaerung.

Anzeige

Alles rund um das Auto

DER NEUE CITROËN C5 AIRCROSS SUV
Comfort class SUV. ab **21.490,- €**
 Hauspreis



Ausstattung*:
 ✓ 20 Fahrerassistenzsysteme
 ✓ Advanced Comfort Federung
 ✓ Bluetooth®-Freisprecheinrichtung
 ✓ 3 vollwertige Einzelsitze hinten
 ✓ Aktiver Notbremsassistent
 ✓ Klimaanlage

* je nach Modell als Option erhältlich

Beispielbild zeigt Sonderausstattung
 Verbrauchswerte: von 7,2 bis 3,8 l/100 km, CO₂ von 132 bis 105 g/km, Effizienzklasse A bis A*

Natürlich bei Ihrem freundlichen CITROËN-Händler

AUTOCENTER STIERWALD
 Braschwitzer Straße 5 • 06188 Landsberg OT Peißen
 Tel. 03 45 / 4 44 76 90 • www.acstierwald.de

AUTOMEISTER

Ing.-Büro für Kfz-Wesen
Dipl.-Ing. Volker Pieloth
 Damit Sie bei Gutachten nicht ins
 Schleudern kommen!



Unfall - Schaden - Bewertung
 R.-Breitscheid-Str. 11 • 06110 Halle
Tel. 0345/2029876
 eurotaxSCHWACKEexpert

LACKREPARATUR
 WWW.AUTO-LACK-PROFIS

Auto Lack Reparaturen

vorher nachher

Wir beseitigen für Sie*

- Lackkratzer
- Parkschrammen
- Schlüsselkratzer
- Dellen & Beulen
- Reparatur von Kunststoffteilen
- Reparatur von Kleinblechschäden

Reparaturdauer nur 1 Tag

Ernst-Thälmann-Str. 78 06179 Holleben
 (direkt an der Hauptstraße)
 Telefon 0345/6 80 15 20
 Handy 0170/5 95 26 56
 www.Auto-Lack-Reparatur.de

*einige o. g. Dienstleistungen in Fremdleistung

schon ab 30,- €



KFZ-PRÜFZENTRUM KÖHLER
 Kfz-Sachverständige

Halle · Saalekreis · Burgenlandkreis · Merseburg-Querfurt

Ihr Partner für:

- ✓ Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
- ✓ Unfall- und Bewertungsgutachten
- ✓ Feinstaubplaketten
- ✓ ADAC Vertragsprüfstation

ADAC
 Niedersachsen
 Sachverständige

57 57 57
 (0345)

GTÜ

www.prüfzentrum-halle.de

- Anzeige -

- Anzeige -

GTÜ ganz vorn bei „Vollgutachten“ und „Einzelabnahmen“ nach § 21 StVZO

Am 22. März 2019 trat die Gesetzesänderung in Kraft: Nun dürfen auch Technische Dienste „Vollgutachten“, wie sie im Volksmund genannt werden, für Gesamtfahrzeuge erteilen. Sie gilt ebenfalls für § 19.2 StVZO und damit „Einzelabnahmen“. Die GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH nutzt das über diese wichtige Liberalisierung erweiterte Dienstleistungsportfolio umgehend. Unmittelbar nach dem Inkrafttreten wurden im GTÜ-Partnerbüro KFZ-Prüfzentrum Köhler die ersten Genehmigungsgutachten erstellt. Der Fall dieses Monopols schafft die Voraussetzung für einen fairen Wettbewerb zwischen den Überwachungsinstitutionen in Deutschland. Zudem ermöglicht er dem Kunden eine freie Wahl des Dienstleisters.

Nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 21. März 2019 trat die Änderung unmittelbar in Kraft. Die ersten vom KFZ-Prüfzentrum Köhler in Halle (Saale) erstellten Gutachten bezogen sich auf die Wiederzulassung eines Trabant 600 Kombi (Baujahr 1970), die Ausstattung eines Honda Civic Type R (2019) mit einer besonderen Rad-/Reifenkombination und die Änderung der Fahrzeugart von LKW zu PKW für einen VW

Transporter (2008): Das sind Fahrzeugbeispiele für die ersten Gutachten innerhalb der Prüforganisation GTÜ nach der Marktöffnung auch für Technische Dienste über die Änderungsverordnung des deutschen Bundesrats vom 15. Februar 2019.



„Die Neuerung ist ein weiterer wichtiger Meilenstein für die GTÜ als Full-Service-Dienstleister“, sagt Robert Köstler, Geschäftsführer der GTÜ. „Wir haben uns mit viel Energie für die Marktöffnung eingesetzt und freuen uns, dass die im Volksmund als ‚Vollgutachten‘ und ‚Einzelabnahmen‘ bezeichneten Gutachten nun auch von unseren mehr als 200 Unterschriftsberechtigten des Technischen Dienstes durchgeführt werden dürfen. Die GTÜ als größte amtlich anerkannte Überwachungsorganisa-

tion mit über 700 Prüfstellen und mehr als 2.500 freiberuflichen Kfz-Sachverständigen in ganz Deutschland ist dafür mit ihren hochqualifizierten Unterschriftsberechtigten bestens gerüstet.“

Das besondere Engagement des GTÜ-Partners unterstreicht, wie wichtig diese Liberalisierung ist. Das KFZ-Prüfzentrum Köhler hat bereits unmittelbar nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung Fahrzeuggutachten erstellt. „Für uns war das Erstellen der ersten Gutachten größter Ansporn und Ehrensache zugleich, denn wir freuen uns sehr darüber,



dass wir unseren Kunden diesen erweiterten Service nun anbieten können“, erläutert Thomas Köhler, vom KFZ-Prüfzentrum und ergänzt „Mit dieser Dienstleistung ist unser Portfolio nun um einen weiteren wichtigen

Punkt erweitert. Denn wir verstehen uns als Full-Service-Anbieter rund um das Kraftfahrzeug, um unseren Kunden einen umfassenden Service zu bieten.“

Nötig ist ein Gutachten nach § 21 StVZO etwa bei einer Wiederzulassung von Fahrzeugen, die ohne Fahrzeugdokumente länger als sieben Jahre stillgelegt waren (wie beim Beispiel Trabant 600 Kombi) und bei Änderungen der Fahrzeugart (VW Transporter) oder bei Fahrzeugänderungen beispielsweise durch Teile, die zwar grundsätzlich für den Fahrzeuganbau zugelassen, aber nicht für bestimmte Typen genehmigt sind (Honda Civic Type R, § 19.2 StVZO in Verbindung mit § 21 StVZO). Auch die Zulassung von bereits im Verkehr befindlichen Importfahrzeugen von außerhalb der EU, etwa aus den USA, oder die Zulassung älterer Importfahrzeuge von außerhalb Deutschlands ohne EG-Typgenehmigung erfordern eine Einzelbetriebs-erlaubnis nach § 21 StVZO.

Weitere Informationen zum Leistungsportfolio der GTÜ geben Ihnen die Mitarbeiter des KFZ-Prüfzentrum Köhler gerne.

Fotos: KFZ-Prüfzentrum Köhler



Tag der offenen Tür
Samstag, 14.09.2019
10:00 - 13:00 Uhr

Auszubildende für 2020 gesucht!
 Chemikant/-in, Chemielaborant/-in, Mechatroniker/-in, Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik, Elektroniker/-in für Betriebstechnik, Anlagenmechaniker/-in, Industriemechaniker/-in, Zerspanungsmechaniker/-in, Maschinen- und Anlagenführer/-in, Verfahrensmechaniker/-in, Konstruktionsmechaniker/-in

Bring Deine
Bewerbungsunterlagen direkt zu
unserem Tag der offenen Tür mit.
Wir freuen uns auf Dich!

Bildungsakademie Leuna & Interessengemeinschaft Bildung Leuna-Merseburg
 Emil-Fischer-Straße 20, 06237 Leuna, Tel.: 03461 8246-0, www.bal.de

Unser Beruf ist Berufung

Wir suchen zur Soforteinstellung
Exam. Pflegefachkräfte (m/w/d)
 die ihren Beruf mit Leidenschaft
 und Engagement ausüben.

Wenn Sie einen Führerschein der Klasse B
 haben und teamfähig sind, dann
 bewerben Sie sich bitte schriftlich
 per E-Mail oder rufen Sie uns an.

Wir bieten Ihnen ein attraktives Gehalt
 sowie Sonn- und Feiertagszuschlag.

Pflegedienst Claudia John
 Neustädter Passage 7/9, 06122 Halle
 Tel.: 0345 / 68 57 19 51
 Mobil: 0173 / 8 27 51 13
 E-Mail: claudiajohn.pflegedienst@gmx.de

Stimmt Ihre Rente?

Unsere Leistungen für Sie:

- Rentenbescheidsprüfung, Kontenklärung
- Rentenberechnung, Zusatzrenten-DDR
- Sie wollen in Rente gehen – Ihr Rentenfahrplan nach Maß
- Rundum-Sorglos-Paket – alles für die Rente
- Erwerbsminderungsrente und Verletztenrente

vom Rechtsanwalt und Rentenberater Peter Knöppel

Geiststraße 11 | 06108 Halle (Saale) | Tel. 0345-6 78 23 74

rentenbescheid24.de

Bekanntmachung

Saalesparkasse

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss 2018
 der Saalesparkasse festgestellt.

Die vollständigen Jahresabschlussunterlagen können
 in den Filialen der Saalesparkasse in der Zeit vom
 8. Juli bis 26. Juli 2019 eingesehen werden.

Der Vorstand
 Halle (Saale), 3. Juni 2019

Betreutes Wohnen in Halle am Passendorfer Schlösschen und in Rosengarten



Liebevolle Pflege in frisch sanierten Wohnungen mit Balkon, 1,5- und großzügige 2-Raum-Wohnungen, barrierefrei mit geräumigem Aufzug.

Bei uns wohnen Sie in Ihrer eigenen Wohnung und bekommen von uns als im Haus anwesenden Pflegedienst rund um die Uhr so viel Unterstützung, wie Sie benötigen.

Cafeteria und Sommerpavillon, Fitnessgeräte und Spielplatz, Friseur und Fußpflege, sowie Bastelrunden und Modenschau freuen sich auf Sie.

Adressen:

am Passendorfer Schlösschen, Praetoriusstraße 1, 06124 Halle (Saale)
 in Rosengarten, Robinienweg 26, 06132 Halle (Saale)

Besuchen Sie uns und schauen Sie sich in Ruhe alles an!
 Termine unter Telefon: 0345 / 78 28 10 71

Fragen Sie auch nach unserem Tag der offenen Tür



Medi-Team-Halle GmbH
 Robinienweg 26
 06132 Halle (Saale)
 Tel.: 0345 / 78 28 10 71
 Web: mediteamhalle.de